

Stenographisches Protokoll

über die

22. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 4. Mai 1864.

Inhalt.

Ankündigung des Antrages des Abg. Dr. Rechsauer, betreffend die Einführung von Schwurgerichten.

Petitionen.

Mittheilung über die erfolgte Allerhöchste Sanctionirung des Gemeinde-Gesetzes und des Kirchenconcurrentz-Gesetzes.

Bericht des Ausschusses und Abstimmung über die Aequivalenten-Angelegenheit.

Bericht des Ausschusses, Verhandlung und Abstimmung, betreffend die Einführung von Bezirks-Vertretungen in Steiermark.

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Rechnungs-Abschlüsse pro 1861 und 1862.

(5 Beilagen: L. T. B. 35, 68, 77, 5 und 76.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Edler v. Feyrer und Ritter v. Martini.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Graf Strasoldo und Statthaltereirath Ritter v. Reupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen. (Schriftführer Ritter v. Martini liest dasselbe.) Findet Jemand über das Protokoll etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt: Das Protokoll der 20. Sitzung; das stenographische Protokoll derselben Sitzung; ein Bericht des Sonder-Ausschusses bezüglich der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz; ein Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Aufhebung der Militär-Grenzbewachung aus Anlaß der Kinderpest und Einführung der Civilbewachung; ein Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes für das Rech-

nungs-Jahr 1862; ein Antrag des Landes-Ausschusses über mehrere nachträglich eingelangte Gesuche um Genehmigung von Gemeinde-Vermögens-Veräußerungen und von Gemeinde-Vermögens-Vertheilungen unter Gemeinde-Mitglieder.

Ich habe einen Antrag anzukündigen, der mir von Seite des Herrn Dr. Rechsauer überreicht wurde; er schickt demselben folgende Erwägungen voraus (liest):

„In Erwägung, daß die Regierung den in der Sitzung vom 21. Februar 1863 in Anerkennung, daß die Urtheils-Jury in Strassachen eine für Steiermark nach den Cultur-Zuständen und socialen Verhältnissen dieses Landes in hohem Grade wünschenswerthe, und daher wieder einzuführende Rechtsanstalt und eine auf Grundlage der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ehestens durchzuführende Reform des Civil-Processus und die nach beiden Richtungen nothwendige Reorganisation der bestehenden Gerichtsverfassung ein dringendes Bedürfniß des Landes ist — gestellten Antrag auf Vorlage der bezüglichen Gesetz-Entwürfe an den Reichsrath bisher nicht berücksichtigt hat, erlaubt sich der Gefertigte den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle auf Grund des §. 19, litt. b. der Landes-Ordnung die Regierung ersuchen, dieselbe wolle dem Reichsrathe in der nächsten Session zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage bringen:

a) eine Strafproceß-Ordnung mit Ausdehnung der Competenz der Geschwornen-Gerichte auf die öffentlichen und die schweren Privat-Verbrechen, sowie auf alle durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen;

b) Gesetz-Entwürfe über die zeitgemäße Reform des Civilprocessus und über die Organisation der Justiz-Behörden.“

Der Antrag wird in Druck gelegt werden.

Es wurden mir ferner Petitionen übergeben,

und zwar:

Durch den Herrn Abg. Reicher eine Petition der Ortsgemeinde Rottenmann um Genehmigung einer Auflage von 2 fl. auf den Besitz jedes Hundes zu Gemeindezwecken vom Jahre 1864 an und um Erlassung eines diesfälligen Gesetzes.

Ferner, überreicht durch den Herrn Abg. Dr. Fleck, eine Petition der Marie Edlen v. Fries, Witwe des vormals landschaftlichen Beamten Dominik Ritter v. Fries, um Fortbezug des ihrem Gatten bewilligten Alimentationsbetrages.

Eine Petition der Stadtgemeinde Gills, durch den Herrn Abg. Dr. Hermann Nussey überreicht, um Errichtung einer Oberrealschule oder doch wenigstens einer selbstständigen Unterrealschule und eines vollständigen Präparanden-Lehrurses.

Sämmtliche Petitionen werden dem Petitions-Ausschusse zugestellt werden.

Vorher wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter das Wort.

Statthalter Graf Strafoldo: Laut telegraphischer Mittheilung des Herrn Staatsministers bin ich heute in der angenehmen Lage, dem hohen Hause ankündigen zu können, daß Se. Majestät die Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark allergnädigst zu genehmigen geruht haben; gleichzeitig wurde auch das Kirchenconcurrentz-Gesetz allerhöchsten Ortes genehmigt. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wir können nun zur Tagesordnung schreiten. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Ausschusses bezüglich der *Aequivalente*.*) Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Dr. Moriz v. Kaiserfeld** (von der Tribüne): Der Gegenstand, über welchen ich Ihnen heute Bericht zu erstatten habe, ist von hoher Bedeutung, nicht blos für unser Land, welchem von dem Reiche eine seit 44 Jahren ununterbrochen gewährte Leistung auf einmal *via facti* durch die Entscheidung eines Ministers entzogen werden soll, sondern auch für alle anderen Länder, welche sich mit uns in gleicher Lage befinden; endlich auch von hoher Bedeutung, weil sich an diesen Gegenstand die Frage über das Verhältniß der Länder zum Reiche in jenen Fällen anschließt, in welchen auf der einen Seite Forderungen bestehen, oder erhoben werden, welche auf der anderen Seite verweigert werden wollen. Es war nun die übereinstimmende Ansicht aller Mitglieder Ihres Ausschusses, daß die *Aequivalente* für die aufgehobenen Fleisch- und Weinaufschlagsgefälle, von welchen die frühere Regierung selbst sagte, daß sie ein *unbestreitbares Eigenthum* der Stände seien, und daß der durch deren Aufhebung herbeigeführte Entgang die Verpflichtung zur *Entschädigung* involvirt, welche die Regierung

seit dem Jahre 1820 Jahr für Jahr in das Cameral-Präliminare als Erforderniß, und somit als Schuldigkeit des Reiches einstellte, welche seit dieser Zeit auch unweigerlich bezahlt wurden, dem Lande nicht mehr und am wenigsten durch den einseitigen Act eines Ministeriums entzogen werden können, ohne daß dadurch ein flagranter Fall von Rechtsverweigerung begründet würde.

Der Ausschuss war ferner einstimmig der Ansicht, daß in dieser Hinsicht auch der Reichsrath dem Lande Steiermark wie der *Schuldner* dem *Gläubiger* gegenübersteht, und daß auch er eine Rechtsverweigerung und somit einen Act der Willkür begehen würde, wollte er die Zahlung der *Aequivalente* verweigern; daß es vielmehr für solche Fragen anderer staatsrechtlicher Institutionen bedürfe und daß so lange solche Institutionen nicht bestehen, die Zahlung der *Aequivalente* fortgeleistet werden müsse.

Aus diesem Grunde nun glaubte der Ausschuss nicht nöthig zu haben, in die Natur dieser Gefälle und in die Frage der Rechtsbeständigkeit der dafür geleisteten Entschädigung einzugehen, sondern er begnügte sich in seinem Berichte damit, die Behauptungen — denn Ausführungen kann ich es nicht nennen — des Finanzministers Schritt für Schritt zu folgen.

Der Bericht lautet: (liest den Bericht in L. T. Z. 68 *). Die Ihnen vom Ausschusse proponirte Adresse lautet: (liest die Adresse an Se. k. k. apost. Majestät in L. T. Z. 68. Nach der Verlesung: Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Gegenstand die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen?

Abg. **Dr. Edler v. Neupauer:** Der Gegenstand der vorliegenden Frage berührt die Landes-Interessen und das öffentliche Bewußtsein auf's Tiefste. Die Anschauungen und Empfindungen, welche durch den bekannten Erlaß des Finanzministeriums in jedem Steiermärker hervorgerufen wurden, haben in dem Berichte und in der Adresse an Se. k. k. apost. Majestät den besten und wahrsten Ausdruck gefunden. Ich erlaube mir daher zu beantragen, das hohe Haus wolle die beantragte Adresse an Sr. Majestät mit *Acclamation* annehmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so erkläre ich die Debatte über diesen Gegenstand für geschlossen. Eine Abstimmung *per Acclamation* ist geschäftsmäßig meines Wissens nicht zulässig; ich glaube daher kaum, daß ich diesen Antrag zur Abstimmung bringen kann; ich bitte jedoch diejenigen Her-

*) In diesem Berichte ist einzuschalten: Seite 4, Zeile 17 von unten nach „Landes-Vertretung zu“: „Bravo!“, Zeile 12 von unten nach „unfruchtbaren Freiheiten“: „Beifall und Rufe: Sehr gut!“, Zeile 10 von unten nach „unmöglich“: „Rufe: Sehr gut!“, Zeile 1 von unten nach „wo sie wirklich liegt“: „Beifall und Rufe: Sehr gut!“

*) Die Vorlage des Landes-Ausschusses liegt unter L. T. Z. 35 bei.

ren, welche die Adresse, wie sie verfaßt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Sie ist einstimmig angenommen.

Abg. Dr. Rechsauer: Ich bitte um das Wort. Es wurde bereits in den beredtesten Worten durch den Herrn Berichterstatter die außerordentliche Tragweite der Frage, welche heute den Gegenstand der Berathung bildet, ausgesprochen, und das hohe Haus hat durch seinen einstimmigen Beschluß dieselbe auch bereits anerkannt; ich erlaube mir jedoch noch auf Eines aufmerksam zu machen. Meine Herren! ich erlaube mir aufmerksam zu machen auf die Art und Weise, auf die wahrhaft energische, mannhafte und ebenso würdevolle Weise, in welcher der Landes-Ausschuß für die Sache eingetreten ist, gleich damals, als von Seite des Finanzministeriums die Einstellung dieser Bezüge erfolgte; ich glaube, es wird dem Lande zur Beruhigung, den Vertretern aber jedenfalls zur Freude dienen, zu sehen, wie ihre gewählten Mandatare einstehen, wenn es sich darum handelt, die Rechte des Landes und sein Vermögen zu wahren.

In dieser Beziehung erlaube ich mir den Antrag und das Ersuchen zu stellen, die Herren wollen sich zur Anerkennung des Landes-Ausschusses für seine mannhafte und würdevolle Haltung erheben. (Geschicht. Bravo! Bravo!)

Berichterstatter Dr. M. v. Kaiserfeld: Im Namen des gewählten Sonder-Ausschusses habe ich ferner zu beantragen, daß diese Adresse Sr. Majestät durch eine aus der Mitte des Landtages zu entsendende Deputation überreicht werde, an deren Spitze, nach dem Antrage des Ausschusses, Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann zu stehen hätte, und welche nebst dem Herrn Landeshauptmann noch aus zwei Mitgliedern bestehen soll.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über denselben zu sprechen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Adresse durch den Landeshauptmann und zwei Mitglieder des Landtages Sr. Majestät unmittelbar überreicht werden solle, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses zur Berathung des Antrages auf Einführung von Bezirksvertretungen in Steiermark *). Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Rechsauer (von der Tribüne): Das Reichsgesetz vom 5. März 1862 hat die Frage, ob zwischen den Gemeinden und den Landtagen

nach weitere Corporationen, Gemeinden höherer Ordnung, oder Bezirksvertretungen eingeführt werden sollen, den Landesvertretungen überlassen, und zwar aus dem ganz natürlichen und gerechtfertigten Grunde, weil die Frage jedenfalls nur nach den Verschiedenheiten der Länder und nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen sich zweckmäßig beantworten läßt.

Der steierische Landtag hat diese Frage bereits in der vorjährigen Session bei Berathung des Gemeindegesetzes in Erwägung gezogen und hat damals bereits die wichtigen Gründe ins Auge gefaßt, jedoch die Sache noch nicht für spruchreif erkannt und eben deshalb den Landes-Ausschuß beauftragt, in reichliche Erwägung zu ziehen, ob und inwieferne in Steiermark nach den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes die Einführung von Bezirksvertretungen wünschenswerth und nothwendig sei, welcher Wirkungskreis denselben zu übertragen wäre, und darüber dem hohen Landtage Bericht zu erstatten. Diesem Auftrage nun ist der Landes-Ausschuß nachgekommen, und hat dem hohen Hause in einem wohlbegründeten und ausführlichen Bericht den Antrag gestellt, es seien in Steiermark Bezirksvertretungen einzuführen, und ihnen jener Wirkungskreis zu übertragen, welcher eben in dem Ausschussberichte, der den Herren gedruckt vorliegt, enthalten ist. Das hohe Haus hat jedoch diesen Antrag des Landes-Ausschusses noch dem mit der Vorberathung des Gemeindegesetzes betrauten Ausschusse überwiesen, welcher denselben neuerdings in Erwägung gezogen und in der Wesenheit sich dem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen hat.

Die Anträge des Landes-Ausschusses beziehen sich wesentlich auf drei Punkte:

1. Auf die principielle Frage, ob überhaupt in Steiermark Bezirksvertretungen zwischen den Gemeinden und dem Landtage eingeführt werden sollen;
2. auf die Bezeichnung und Begrenzung des Umfanges, des Wirkungskreises derselben, und
3. auf den Zeitpunkt der Einführung, respective auf den Zeitpunkt der verfassungsmäßigen Berathung des Gesetzes über die Einführung.

Der Sonder-Ausschuß hat, so wie der Landes-Ausschuß, es als ein wahrhaft unabwendbares Bedürfnis erkannt, Bezirksvertretungen in Steiermark einzuführen. Der Ausschuß glaubt, daß vielleicht in der ganzen Monarchie kaum ein Land sein dürfte, wo das Bedürfnis so ausgeprägt ist, als in Steiermark, weil kaum in einem anderen Lande eine solche Zerspaltung der Gemeinden wie in Steiermark stattfindet. Wie Sie schon aus dem Berichte des Landes-Ausschusses ersahen haben, haben wir in Steiermark 1611 constituirte Ortsgemeinden, wovon beinahe 1000 nicht mehr als die Zahl von 500, 100, 80, ja sogar 61 Einwohnern aufweisen. Daß bei einer so geringen Zahl die nöthigen materiellen und intellectuellen Kräfte nicht vor-

*) Die Vorlage des Landes-Ausschusses liegt unter L. L. 3. 59 dem stenographischen Protokolle der 15. Sitzung, der Bericht des Ausschusses über dieselbe unter L. L. 3. 77 diesem Protokolle bei.

handen sein können, um ein solches Gemeindeleben zu führen, wie es das Reichsgesetz und das Landesgesetz im Auge haben, bedarf wohl keiner weiteren Nachweisung. Der hohe Landtag hat daher bereits in voriger Session die dringende Nothwendigkeit anerkannt, auf die Bildung größerer Gemeinden hinzuwirken, Gemeinden, welche größere Kräfte in sich vereinigen, um den ihnen gesetzlich gebührenden Wirkungskreis zu erfüllen, und hat daher in der vorigen Session beschlossen, „es sei die Regierung auf Grund des §. 19 der Landesordnung zu ersuchen, bei dem h. Reichsrathe in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage einzubringen, dahin gehend, daß der Artikel VII. des Gesetzes vom 5. März 1862 für Steiermark mit Rücksicht auf dessen Bedürfnisse und eigenthümlichen Verhältnisse in der Weise abgeändert werde, daß es der Landesvertretung ermöglicht wird, die jetzt bestehenden kleineren Ortsgemeinden, unbeschadet ihrer Selbstständigkeit im natürlichen Wirkungskreise zur bemeinschaftlichen Besorgung ihres übertragenen Wirkungskreises, dann solcher im Artikel V des obigen Gesetzes erwähnten Geschäfte des natürlichen Wirkungskreises, welche sie mit ihren alleinigen Kräften gehörig zu besorgen nicht im Stande sind, endlich zur Wahrnehmung und Besorgung ihrer inneren gemeinsamen Angelegenheiten im Wege des Landesgesetzes zu einer Hauptgemeinde zu vereinigen.“ Doch diesem Beschlusse ist es wie den meisten Beschlüssen des vorjährigen Landtages ergangen, die Regierung hat sich nicht berufen gefühlt, auf denselben einzugehen.

Da nun seither im Lande sich auch eine freie Vereinigung nicht gezeigt hat, vielmehr eher noch eine Tendenz von früher selbst vereinigten Gemeinden auf Trennung sich ergeben hat, nachdem ein imperatives Zusammenlegen mit Rücksicht auf den Artikel VII des Reichsgesetzes nicht möglich ist, so erscheint nur das einzige Mittel, die zersplitterten Gemeindefräfte zusammenzufassen, in der Bildung der Bezirksvertretungen gelegen. Es ist kein Zweifel, und die tägliche Erfahrung lehrt es uns ja, daß gewisse Angelegenheiten in gewissen Kreisen gemeinsam sind; es sind Angelegenheiten die nicht das Interesse des ganzen Landes berühren, die jedoch weit über den Umfang einer Ortsgemeinde hinausreichen, und welche Interessen weiterer Kreise berühren, Angelegenheiten, welche nun für diese Kreise gemeinsam besorgt werden sollen, Kreise die unter dem Lande, jedoch über der Gemeinde stehen. Diese gemeinsamen Angelegenheiten bedürfen nun eines Organes zu ihrer Besorgung, und dieses Organ ist die Bezirksvertretung. Durch diese Bezirksvertretung soll nur dasjenige besorgt werden, was für den ganzen Kreis wünschenswerth erscheint. Es sind das eine Menge von Angelegenheiten, die durch eine einzelne Gemeinde nicht genügend besorgt werden können; das ganze Verkehrswesen, Straßen, Communi-

cationsmittel, Unterrichts-Anstalten, Arbeits-, Versorgungshäuser 2c. 2c., alle diese Anstalten werden gewiß nur dann vortheilhaft und zweckmäßig organisiert sein, wenn sie über das kleine Territorium einer Gemeinde hinausreichen, wenn die dabei unmittelbar Betheiligten durch gemeinsame Kräfte dafür sorgen.

Eine andere Thätigkeit, welche jedenfalls durch die Bezirksvertretungen am zweckmäßigsten könnte geleistet werden, ist die Handhabung jener Controle, welche auch das Reichsgesetz vom 5. März 1862 gegenüber den Gemeinden selbst für nothwendig vorschreibt; die Controle nämlich dahingehend, daß die Gemeinden ihr Vermögen erhalten und nicht durch leichtsinniges Gehören in der Gegenwart, für die Zukunft der Verarmung zugeführt werden. Diese Controle muß eine solche sein, wodurch die Gemeinden als solche in ihrer Thätigkeit nicht gestört werden; es darf das unmittelbare autonome Gemeindeleben nicht berührt, und nur ein Ueberwachen insoweit sein, daß nicht Uebergriffe geschehen, wie gesagt, welche die zukünftige Existenz der Gemeinde in Frage stellen können. Diese Controle zu handhaben ist die Bezirksvertretung vor Allem berufen, und mehr berufen, als irgend eine außer derselben stehende Staatsbehörde, weil ja die Bezirksvertretung auch wieder nur ein autonomer freigewählter Vertretungskörper ist, und die Bezirksvertretung zugleich dadurch, daß sie die Handhabung der Controle auf sich nimmt, den kleineren Gemeinden den Schutz und Halt bietet, daß nicht allenfalls übereifrige Organe, von bureaukratischer Tendenz geleitet, sich Eingriffe in die Gemeinde-Thätigkeit erlauben.

Ein Weiteres, was den Bezirksvertretungen mit Ruhe und Recht überlassen werden kann, ist die Entscheidung von Beschwerden über Beschlüsse von Gemeinde-Ausschüssen und Gemeinde-Vorstehern. Nach dem Gemeindegesetze soll die Beschwerde an den Landes-Ausschuß gehen; nun ist das Land Steiermark denn doch so bedeutend, daß von all den jetzt bestehenden 1611 Ortsgemeinden, eine Unzahl von Beschwerden einlangen dürften; wenn alle diese dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugewiesen würden, würde derselbe seiner hohen Aufgabe als Wahrer des Rechtes, als Vertreter des Landes, als Verwalter des Vermögens desselben offenbar entzogen, und seine Thätigkeit zum Abbruche der Interessen des Landes anderweitig zu sehr beansprucht.

Es scheint daher in dieser Richtung die Bildung von Bezirksvertretungen wünschenswerth und nothwendig, durch die dann solche Beschwerden entschieden werden können.

Ich glaube daher in dieser dreifachen Richtung: 1. als gemeinsames Organ zur Besorgung der gemeinsamen inneren Angelegenheiten, 2. zur Uebung der Controle der gemeinsam bestehenden Gemeinden, 3. als

Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde-Ausschüsse und Gemeinde-Vorstellungen — scheinen die Bezirksvertretungen wünschenswerth, ja nothwendig; — und in dieser Beziehung hat sich daher der Sonder-Ausschuß principiell dafür entschieden, daß solche Bezirksvertretungen einzuführen seien.

Was nun den Wirkungskreis der Bezirksvertretungen betrifft, so ist derselbe in der Wesenheit ohnehin durch das Reichsgesetz vom 5. März 1862 festgestellt. Der Sonder-Ausschuß hat daher auch, was den Wirkungskreis der Bezirksvertretungen betrifft, sich in der Wesenheit denjenigen Functionen angeschlossen, welche bereits der Landes-Ausschuß in seinem Antrage an die Bezirksvertretungen überwiesen haben will. Dieselben bestehen: (liest II auf der 4. Seite des Berichtes L. T. Z. 77). Soweit dieser Wirkungskreis die Geschäfte betrifft die ich eben berührt habe, ist der Sonder-Ausschuß mit dem Landes-Ausschusse vollkommen übereinstimmend; eine Abweichung hat nur bezüglich eines Punktes stattgefunden, nämlich bezüglich des im gedruckten Berichte des Landes-Ausschusses sub g) aufgenommenen Rechtes der Antragstellung an die Regierung und Landesvertretung im Interesse des Bezirkes. Der Ausschuß glaubte dem nicht beistimmen zu sollen. Soweit man nämlich darunter nichts anderes versteht, als das Recht einer Beschwerdeführung, oder das Recht einer Petition im Interesse des Bezirkes, so bedarf es dazu keiner gesetzlichen Bestimmung; wenn man aber darunter eine legislative Initiative verstehen wollte, würde man das viel bedenklicher finden müssen, weil es dann geschehen könnte, daß die Bezirksvertretungen sich mit legislativen Arbeiten, und mit Arbeiten befassen, welche über ihren Wirkungskreis hinauslaufen; man würde eine Art kleiner Parlamente schaffen, was im Interesse der Sache selbst nicht thunlich ist. Der Ausschuß hatte geglaubt, das Recht der Antragstellung nicht aufzunehmen zu sollen, und lediglich davon die Verpflichtung der Bezirksvertretungen aufzunehmen, über Angelegenheiten, in welchen sie zu Rathe gezogen werden, ihr Gutachten abzugeben.

Was endlich die dritte Frage, nämlich die Einführung der Bezirksvertretungen und Bildung derselben betrifft, so ist kein Zweifel, daß wesentlich die vortheilhafte und minder-vortheilhafte Wirkung, und so auch der Einfluß der Bezirksvertretung, von der Bildung derselben abhängen wird. Zu große Bezirksvertretungen werden so wenig am Plage sein, als vielleicht in zu kleine Sprengel zerstückelt. Ein wesentliches Moment aber bei dieser Bildung wird jedenfalls das sein, daß jede Bezirksvertretung nur innerhalb des Verwaltungsgebietes einer der politischen Behörden sein soll, weil es sich ohne große Unzukömmlichkeit kaum ausführen läßt, daß eine Bezirksvertretung die Verwaltung mehrerer Bezirksbehörden berührt, weil in vielfachen Angelegenheiten die

Bezirksvertretung mit der Bezirksbehörde Hand in Hand gehen muß, und weil, wenn zwei oder drei Bezirksbehörden Einfluß nehmen würden, dies nothwendig zu Conflicten führen müßte. Nachdem aber uns derzeit noch nicht bekannt ist, in welcher Weise der Staat die politischen Verwaltungsbehörden unterer Instanz organisiren wird, nachdem dieses Gesetz zwar in letztverfloßener Session des Reichsrathes zur Vorlage gekommen, aber noch nicht zum definitiven Abschlusse gelangt, und jedenfalls zu hoffen ist, daß es in nächster Session ganz bestimmt zur verfassungsmäßigen Behandlung gelangt, war der Ausschuß der Meinung, daß mit der unmittelbaren Einführung der Bezirksvertretungen erst dann vorgegangen werden soll, bis durch das Gesetz festgestellt ist, in welcher Weise die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden geschehen wird. Eine Durchführung der Organisation der politischen Verwaltungsbehörden abzuwarten, scheint diesfalls nicht nöthig, es scheint genügend, sobald es nur gesetzlich festgestellt ist.

Aus den von mir entwickelten Gründen erlaubt sich Ihr Ausschuß, in der Wesenheit mit dem Antrage des Landes-Ausschusses übereinstimmend, folgende Schluß-Anträge zu stellen: (liest die am Schlusse des beiliegenden Berichtes L. T. Z. 77 enthaltenen Anträge).

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Wer wünscht in derselben zu sprechen?

Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau): Indem ich das Wort ergreife, um gegen die Ausschuß-Anträge zu sprechen, muß ich, um Mißverständnissen zu begegnen, von vorneherein den Standpunkt kennzeichnen, welchen ich in dem Gegenstande der Frage einnehme. Ich bin weit entfernt, die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Institutes der Bezirksvertretungen an sich, oder ihrer möglichen Anwendung für Steiermark zu bekämpfen. Mir scheint nur, daß die Frage mit Rücksicht auf den Beschluß, welchen der hohe Landtag im vorigen Jahre hierüber gefaßt hat, und mit Rücksicht auf die hierüber zu pflegenden Erhebungen heute nicht spruchreif sei. (Ruf: Richtig!) Ich nehme heute ganz denselben Standpunkt ein, welchen der Herr Bericht-erklärer im vorigen Jahre der Bezirksvertretung gegenüber, meines Erachtens treffend, mit folgenden Worten in der 28. Sitzung (Seite 630) bezeichnet: „Ich habe schon in der Generaldebatte die Bezirksvertretungen im Großen und Ganzen als wünschenswerth bezeichnet, sie jedoch nicht sogleich für praktisch ausführbar gefunden, weil die Bezirksvertretungen nach dem Art. 19 des Gemeindegesezes aus Interessen-Gruppen gebildet werden sollen, dem Ausschusse aber die nöthigen Daten nicht vorliegen, um solche Interessen-Gruppen gehörig zusammenstellen zu können, und endlich, weil mit der Bildung der Bezirksvertretungen so lange zu warten ist, bis die Hauptgrundzüge des Staatsorganismus dem Lande bekannt gegeben sind. Aus diesen Rücksichten sei dem Landes-Ausschusse der Auftrag zu ertheilen, die nö-

thigen Erhebungen nach allen Richtungen zu pflegen, um zu erforschen, ob das Bedürfnis nach einer solchen Bezirksvertretung da sei und ob die Wünsche der Landgemeinden dahin gehen, und daß mit Rücksicht auf das Bedürfnis und auf die Wünsche des Landes nach den nöthigen Erhebungen in allen Beziehungen in einer der nächsten Sessionen der entsprechende Antrag gestellt werde; kurz, daß die Frage als eine offene zu behandeln, jedoch das nöthige Materiale beizuschaffen sei, um in einer der nächsten Sessionen über diese Frage mit Gründlichkeit urtheilen zu können.“

Ich erlaube mir nun die Frage: Ist der heutige Stand der Sache ein anderer, als er am 20. März 1863 gewesen, um heute diese Frage, die wir damals im Einflange mit dem Berichte als eine offene angesehen haben, nun als eine spruchreife zu behandeln? Ich frage: Welche neuen Prämissen wurden uns vorgelegt? Welche neuen statistischen Daten haben wir erfahren? Auf welche Thatfachen und nicht bloße Vermuthungen gründet sich der Antrag, heute schon zu entscheiden: In Steiermark ist das Institut der Bezirksvertretungen ein nothwendiges? Mir kommt vor, in dieser Zeit hat sich nichts Wesentliches geändert, und sowie wir am 20. März 1863 diese Frage noch nicht als spruchreif erkannten, so finde ich heute den nämlichen Stand der Sache.

Mir scheint aber auch, der Beschluß, so wie er in Antrag gebracht wird, habe keine praktische Bedeutung. Nehmen Sie an, meine Herren, daß Sie diesem Antrage Ihre Zustimmung geben, was ist dadurch beschlossen? Es wird beschlossen, das Institut der Bezirksvertretungen sei im Principe angenommen; es werde für den Wirkungskreis derselben der Rahmen gegeben und der Landes-Ausschuß habe nun das Gesetz zu entwerfen. Wenn nun die Gemeinden nach der neuen Gemeinde-Ordnung gebildet werden, könnte man auf Grund dieses Beschlusses so gleich das Institut der Bezirksvertretung auf den Unterbau aufsetzen? Nein; sondern der Landes-Ausschuß würde erst in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf hierüber vorzulegen haben und es ist daher, da voraussichtlich erst im November 1865 die Landtage wieder zusammenberufen werden dürften, bis dahin das Institut praktisch nicht ausführbar. Nehmen wir aber an, das h. Haus würde diesem Antrage heute nicht beistimmen, sondern es würde ihn als nicht spruchreif vertagen, ist dadurch etwas geschadet? Nein; denn sollte sich in der Zwischenzeit das Bedürfnis darnach herausstellen, so kann ja allerdings der Landes-Ausschuß den vollständigen Gesetz-Entwurf in der nächsten Session einbringen und in diesem Gesetz-Entwurfe, wenn das h. Haus demselben seine Zustimmung gibt, ist das Princip, worüber wir heute beschließen sollen involvirt und anerkannt. Ich sehe also keinen praktischen Nutzen darin, wenn heute schon dieses Princip anerkannt wird; wohl aber sehe ich darin eine Gefahr, und zwar welche?

Meine Herren! ich glaube die Frage dürfte von hoher Bedeutung für unser Land sein: Was ist wünschenswerther, die Bildung großer Gemeinden, die Zusammenlegung der Ortsgemeinden zu einer Hauptgemeinde, oder das Fortbestehenlassen der kleinen Ortsgemeinden und ihre Subordinierung unter die Bezirks-Vertretungen? Das ist meines Erachtens eine Frage von hoher Bedeutung, und ich glaube, daß wir über die Entscheidung dieser Frage nicht leicht hinübergehen sollen! Diejenigen, welche wahre Freunde der Gemeinde-Autonomie sind, müssen sich für das erstere entscheiden, und Diejenigen, welche von vorneherein annehmen, die Ortsgemeinden seien nicht lebensfähig oder in ihrem Wirkungskreise nicht leistungsfähig — sie bedürfen zu ihrer Existenz der Bezirks-Vertretungen — die müssen sich für das letztere entscheiden. Ich glaube, diese wichtige Frage durch die Anerkennung des Principes der Bezirks-Vertretung implicite eludiren, heißt ein Präjudiz schaffen. Nehmen wir an, das neue Gemeinde-Gesetz, welches, wie wir heute bei Beginn der Sitzung erfahren haben, die a. h. Sanction bereits erhalten hat, wird durchgeführt; nehmen wir an, mehrere Ortsgemeinden legen sich zusammen, andere bleiben aber isolirt; in den ersteren werden die Gemeinde-Angelegenheiten sehr gut besorgt, in den letzteren nicht, weil die Ortsgemeinden nicht die Kraft dazu haben. Was würde sich daraus ergeben? Daraus würde sich der Wunsch des Landes, das Bedürfnis desselben ergeben, daß man dort, wo die Zusammenlegung an Sonder-Interessen scheitert, in die Nothwendigkeit versetzt würde, Gemeinden imperativ zusammenzulegen. Sie werden mir jedoch sagen, das geht nicht, die Regierung hat erklärt, daß sie auf einen solchen Antrag nicht eingehe. Ich begreife sehr wohl, und diejenigen Herren, welche die Verhandlungen im Reichsrathe gelesen haben, werden mir zustimmen, daß die Regierung die Initiative zu einem Gesetze zum Behufe der imperativen Zusammenlegung der Gemeinden jetzt nicht ergreifen konnte, nachdem derselbe Antrag, den wir im vorigen Jahre zum Beschlusse erhoben haben, wörtlich überetnstimmend schon im Reichsrathe vorgekommen und mit großer Majorität abgelehnt worden ist; ja ich glaube, wenn wir heuer denselben Wunsch erneuern würden, so wäre das Resultat das nämliche. Aber nehmen Sie, meine Herren, den Fall so: Nachdem bereits in mehreren Ländern Bezirks-Vertretungen eingeführt sind, und wenn das Land Steiermark durch das Organ seiner Vertretung sagen würde: bei uns hat sich das Gemeinde-Gesetz in jenen Fällen, wo sich größere Gemeinden gebildet haben, sehr gut bewährt; allein es scheitert an vielen Orten deshalb, weil die einzelnen Ortsgemeinden, die Catastral-Gemeinden fortbestehen wollen, obgleich sie nicht existiren können; das Bedürfnis des Landes fordert eine imperative Zusammenlegung — da frage ich Sie, meine Herren, würde der Reichsrath gegen solche Wünsche ein Hinderniß sein können? Warum soll der Reichs-

rath dem Herzogthume Steiermark nicht diesen Nutzen zuwenden; warum soll die Regierung auf Grund von nachgewiesenen Bedürfnissen eines Landes noch Schwierigkeiten machen? Allein, meine Herren, wenn wir heute entscheiden: Bezirksvertretungen sind einzufügen, so verlieren wir diese Alternative. (Bravo!) Wir können dann nach einem Jahre, nachdem wir die Bedürfnisse des Landes kennen gelernt haben, gar nicht mehr sagen: Jetzt wollen wir auf Grund der Bedürfnisse des Landes eine imperative Zusammenlegung der Gemeinden auf Grund des Gesetzes erwirken. Wir schaden uns, wir schaffen durch Annahme des Principis der Bezirks-Vertretung ein Präjudiz, welches für die Zukunft nachtheilig wirken könnte. Ich fürchte überdies, daß das Institut der Bezirks-Vertretungen noch nicht im ganzen Lande vollkommen geklärt ist; ich fürchte, daß, wenn heute beschlossen wird, das Institut der Bezirks-Vertretungen sei einzuführen, daß dieß kaum dazu beitragen dürfte, die Energie des Geistes in den einzelnen Gemeinden zu wecken. Wenn wir heute schon sagen: Ober den Gemeinden steht die Bezirks-Vertretung, so dürfte das nicht anregend, sondern abspannend auf die Gemeinden wirken. Daher, meine Herren! was drängt uns heute, eine Principienfrage zu entscheiden; wir haben ja nicht einen Gesetzentwurf, sondern eine Principienfrage, welche erst nach fünf Vierteljahren, vielleicht erst nach 1½ Jahren zur Anwendung kommen soll.

Wenn ich das Gesagte recapitulire, so möchte ich meinen, es sei Grund vorhanden, diese Frage noch weiter in Erwägung zu ziehen. Die uns vorgelegte Frage ist erstens nicht spruchreif; die Entscheidung, welche heute dem hohen Hause beantragt wurde, ist von keiner praktischen Bedeutung; sie enthält ein gefährliches Präjudiz für die Zukunft; sie wirkt endlich nicht günstig auf die Constituirung der Gemeinden. Schaden wird es in keinem Falle, wenn wir mit der Entscheidung über diese Principienfrage noch den nächsten Landtag abwarten und daher erlaube ich mir folgenden Antrag dem hohen Hause zur Erwägung zu unterbreiten: „Das hohe Haus wolle beschließen: Der Bericht des Sonder-Ausschusses über die Einführung der Bezirks-Vertretungen in Steiermark sei an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zu verweisen, die Frage über die Einführung der Bezirks-Vertretungen auf Grund der über das Bedürfnis des Landes und die Wünsche der Landgemeinden zu pflegenden Erhebungen neuerdings in Erwägung zu ziehen und falls sich deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit nach Durchführung der neuen Gemeindeordnung ergeben sollte, dem Landtage in der nächsten Session hierüber einen vollständigen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen.“ (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Glubek (L. u. B. Frdnng): Nach dieser umfangreichen und gründlichen Rede des Herrn Vorredners habe ich nur wenige Worte beizufügen. Der Herr Vorred-

ner hat gesagt, der Gegenstand ist nicht spruchreif. Meine Herren! vergleichen Sie den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Berichte des Sonder-Ausschusses; unter lit. g werden Sie finden, daß der Landes-Ausschuß aus den Bezirks-Vertretungen Parlamente bilden wollte; der Sonder-Ausschuß hat diesen Passus gänzlich ausgelassen und mit Recht. Man sieht daraus, daß dieser Gegenstand jetzt nicht spruchreif ist, weil diese verschiedenen Principien aufgenommen worden sind.

Ferner ist bemerkt worden, daß der kategorische Imperativ in der gegenwärtigen Zeit nicht angenommen worden ist. Im Jahre 1849 hat man angefangen, große Gemeinden zu bilden, und die großen Gemeinden haben sich mit Bereitwilligkeit gebildet; aber in dem Augenblicke, als sie in der Bildung begriffen waren, ist verordnet worden, man wolle nur kleinere Gemeinden haben, d. h. „divide et impera.“ Einige Gemeinden aber, meine Herren, waren doch so energisch und haben gesagt, wir trennen uns nicht mehr, wir bleiben beisammen, und daher sind noch 38 Gemeinden als große Gemeinden stehen geblieben, während die anderen in lauter Parzellen zerstückt und dadurch nicht lebensfähig geworden sind. An den Gemeinden ist es nicht gelegen, daß sie so klein geblieben sind, sondern es war dies eine Anordnung von oben, daß bloß kleine Gemeinden entstehen sollten. Unsere Aufgabe ist aber, dahin zu wirken, daß die Gemeinden sich so bilden, wie sie sich ursprünglich im Jahre 1849 gebildet haben, wo wir Gemeinden von 3000—4000 Seelen gehabt haben; nur wenn sich solche Gemeinden gebildet haben, dann werden sie lebensfähig sein, dann wird sich der Ausspruch Stadions bewähren: „Die freie Gemeinde ist die Grundlage des freien Staates.“ Wenn wir aber den Gemeinden durch die Creirung von Bezirks-Vertretungen Vormünder schaffen, so werden die kleineren Gemeinden nicht mehr lebensfähig sein, und deßhalb sollen wir vor Allem trachten, große lebensfähige Gemeinden zu bilden.

Dazu ist aber die Erfahrung nothwendig, die wir noch nicht haben. Ein ganzes Jahr ist vorüber gegangen, die Gemeinde-Ordnung wurde nicht sanctionirt, und erst heute haben wir aus dem Munde Sr. Excellenz vernommen, daß dieselbe genehmigt worden ist. Ist nun die Gemeinde-Ordnung ins Leben getreten, dann werden wir die Erfahrungen einholen können, ob die Bezirks-Vertretungen nothwendig erscheinen oder nicht. Deßhalb muß ich den Antrag des Herrn Vorredners auf das Wärmste unterstützen. Wir dürfen kein Präjudiz schaffen, sondern müssen die Erfahrung fragen, und hat die Erfahrung gesagt, die kleinen Gemeinden sind nicht lebensfähig, so bin ich überzeugt, daß die politischen Behörden selbst die Initiative ergreifen und sagen werden: Bildet größere Gemeinden, denn mit diesen Gemeinden können wir gar nicht auskommen.

Ich bin daher ganz der Ansicht, die bereits früher

ausgesprochen worden ist, und unterstütze den Antrag des Herrn Vorredners auf das Wärmste.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath N. v. Neupauer: In der 23. Sitzung des vorigen Jahres habe ich versucht, die Anschauungen der Regierung dahin zu beleuchten, daß Bezirksvertretungen für Steiermark nicht nothwendig, nicht im Bedürfnis der Bevölkerung gelegen und zu kostspielig seien. Die Verhältnisse haben sich bisher bekanntlich nicht geändert, und ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit zur Vermeidung von Wiederholungen auf das zu lenken, was ich seitens der Regierung im Vorjahre in dieser Sache gesprochen habe.

Der Landes-Ausschuß und in Uebereinstimmung mit demselben Ihr Sonder-Ausschuß stellt nun den Antrag: Der hohe Landtag wolle schon dermal im Principe erklären: „Zwischen den Landtag und die Gemeinden des Herzogthums Steiermark seien Bezirksvertretungen einzuführen.“ — Abgesehen davon, daß die Voraussetzung, die lebensschwachen Gemeinden werden sich nicht zu großen Gemeinden freiwillig zusammenlegen, keine durch die Erfahrung erhärtete Thatsache ist, und auch nicht sein konnte, weil, wie früher verkündet worden ist, die allerhöchste Sanction der Gemeinde-Ordnung erst jetzt erfolgte; — abgesehen davon, daß der Kostenpunkt mit Rücksicht auf die Artikel XVII und XXI des Gesetzes vom 5. März 1862 wenigstens problematisch bleibt; — abgesehen davon, daß den Gemeinden ihr selbstständiger Wirkungskreis (§. 24 der Gemeinde-Ordnung) durch die Institution der Bezirksvertretung weder abgenommen noch erleichtert wird; — daß gemeinsame Angelegenheiten, wie Schul- und Kirchenconcurrentz-Angelegenheiten, durch eigene Landes-Gesetze vermittelt werden, und ein solches Gesetz auch für die Straßensachen in Aussicht steht; — daß das Armenversorgungswesen eines allfälligen Landesgesetzes bedürfen dürfte; — daß die Ueberwachung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden für den Landes-Ausschuß kaum einen namhaften Geschäftszuwachs hervorrufen wird, indem erfahrungsmäßig und erhobenermaßen die Landgemeinden nicht in der glücklichen Lage sind, ein Vermögen zu besitzen, die Städte aber, die ein Vermögen besitzen, nach Artikel XXIII ein eigenes Statut zu beanspruchen das Recht haben, und insoferne sie es erhalten, diesfalls unmittelbar unter dem Landes-Ausschuße stehen; — daß ferner Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse in Berücksichtigung, daß das Strafrecht des Gemeinde-Vorstandes nach §§. 54, 55 der Gemeinde-Ordnung im übertragenen Wirkungskreise geübt wird, für den Landes-Ausschuß in Steiermark auch nicht belangreich sein werden und können; — abgesehen von allen dem, sage ich, hat die Statthalterei, anknüpfend an die Verhand-

lungen des Vorjahres, in welchen ausdrücklich betont worden ist, man möge die Wünsche der Bevölkerung diesfalls erheben, es ersprießlich erkannt, durch ihre untergeordneten Organe diese Wünsche, namentlich der Landgemeinden, zu erforschen, und es sind in jüngster Zeit die Berichte von allen Richtungen des Landes eingelaufen.

Diese Wünsche der Landbevölkerung concentriren sich fast einstimmig in Folgendem: Wenn die Bezirksvertretungen mit einem neuen Kostenaufwande verbunden sein sollten, was voraussichtlich ist, so werden sie bei den Landgemeinden keine günstige Aufnahme finden. Die Aufgabe der Gemeinde sei einfach und ihre Stellung zur höheren Instanz soll nicht durch eine künstliche Stufengliederung und durch einen kostspieligen Apparat verwirrt werden. Wenn die inneren, selbstständigen Angelegenheiten der Gemeinde in der Landesvertretung, die übertragenen Agenden in der Staatsbehörde ihren Culminationspunkt finden, dann wird namentlich die Landgemeinde die ihr durch das Gesetz bezeichnete Bahn sicherlich bereitwilliger betreten.

Den allfälligen Einwendungen, die man mir machen dürfte, daß dies ja Erhebungen der Regierung sind, glaube ich im Vorhinein damit begegnen zu sollen, daß die Institution der Bezirksvertretung im Gesetze vom Jahre 1862 als eine facultative hingestellt ist, mithin die Regierung im Princip gegen dieselbe nichts einwenden kann und nichts einwenden wird, wenn das Bedürfnis wirklich vorhanden ist; daß aber letzteres nicht der Fall sein dürfte, berufe ich mich auf die Stimmung des hohen Hauses im vorigen Jahre, welche für diese Institution keineswegs eine vorwiegend günstige war. Ferner erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Frage, wie bereits ein Herr Vorredner hervorgehoben hat, keineswegs so brennend sei, und daß daher wenigstens eine Vertagung an der Zeit sein dürfte. Endlich erlaube ich mir zu bemerken, daß in das Ansuchen des hohen Landtages im Jahre 1863 um Einbringung einer Regierungsvorlage behufs Abänderung des Artikels VII. des Gesetzes vom 5. März 1862 nicht eingegangen werden konnte, weil erst durch die Erfahrung zu constatiren ist, ob für den beabsichtigten Zweck die gegebenen Mittel ausreichen oder nicht. Ich glaube die Ueberzeugung, und zwar die volle Ueberzeugung aussprechen zu können, daß, falls die Erfahrung die Unzulänglichkeit der im Gesetze vom 5. März 1862 und in der neu sanctionirten Gemeindeordnung gegebenen Mittel nachweisen sollte, die Regierung nicht unterlassen würde, selbst die Initiative zur entsprechenden Abhilfe im verfassungsmäßigen Wege zu ergreifen. Ich bitte Sie daher, meine Herren, bei Ihrer Schlussfassung diese ganz unverfängliche, nur auf das Bedürfnis und das Wohl des Landes gegründete

Anschauung der Regierung gefälligst berücksichtigen zu wollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Die Regierung hat zwar erklärt, daß sie, weil die Bildung von Bezirksvertretungen im Gesetze vom 5. März 1862 facultativ den Landtagen überlassen ist, principiell gegen dieselben keine Einwendung machen könne; jedoch wurden aus dem Munde des Herrn Regierungs-Commissärs so viele Einwendungen gegen die Bezirksvertretungen erhoben, daß ich wenigstens annehmen muß, die Regierung wünsche die Bezirksvertretungen nicht. Jede Ansicht der Regierung scheint mir von der Volksvertretung zu fordern, sie zu beachten, in ihre Gründe einzugehen. Es wird mich dies zwar für sich allein noch nicht dazu bestimmen, meine Ueberzeugung zu ändern, aber ich werde mich veranlaßt finden, meiner Ueberzeugung tiefer nachzuforschen, und die Gründe, welche ich für dieselbe habe, öffentlich zu entwickeln, damit sich die Meinungen auf solche Art klären, damit am Ende dasjenige zum Durchbruch komme, was die tiefere Begründung für sich hat, und es nicht den Anschein gewinne, es sei die Nichtanerkennung von Wünschen der Regierung mehr nur eine Sache des Eigenwillens, als Sache der Ueberzeugung. Aus diesen Gründen werden Sie mir, meine Herren! auch erlauben, in die Frage der Bezirksvertretungen etwas tiefer einzugehen, als ich eigentlich anfangs Willens war.

Die Schaffung von Gemeinde-Ordnungen, — und dazu gehören gewiß auch die Bezirksvertretungen, — ist für den Gesetzgeber vielleicht eine der schwierigsten Aufgaben. Hier ist es nicht so, wie bei anderen legislativen Arbeiten, wie z. B. bei der Codificirung eines Privatrechts-Gesetzbuches, eines Gesetzbuches über das materielle Strafrecht, oder einer Civil- oder Strafproceßordnung. In diesen Fällen leiten den Gesetzgeber gewisse allgemein anerkannte, auf alle Verhältnisse eines gebildeten Volkes anwendbare Grundsätze, und diese leiten die Legislative hier gewiß auf den richtigen Weg. Solche allgemein anerkannte, überall anwendbare Grundsätze haben Sie bei der Schaffung von Gemeinde-Ordnungen nicht. Die Schaffung von Gemeinde-Ordnungen ist aber auch noch eine Aufgabe, welche, ich möchte sagen, staatsmännische Einsicht in das Mögliche und Durchführbare der gewählten Mittel mit einer gewissen Ueberzeugung von einem bestimmten, durch diese Mittel zu erreichenden Ziele voraussetzt. Ich stelle mir nun die Fragen: welches ist das Ziel, das man bei solchen organisatorischen Arbeiten im Auge zu halten hat, und ist die Bezirksvertretung zur Erreichung dieses Zieles ein zweckmäßiges, ist sie nicht vielleicht sogar ein nothwendiges Mittel? Sie erlauben, das ich etwas weiter aushole.

Wenn es sich bei uns handelt, Gemeinde-Ordnungen

zu schaffen, Organisationen administrativer Natur einzuführen, dann wendet sich auf dem Continente unwillkürlich jeder Blick nach den englischen Einrichtungen, und jeder Blick ist entzückt von den Resultaten, welche dort Freiheit, Ordnung und materielles Wohl aus diesen Einrichtungen geschöpft haben. Wenn wir aber tiefer eindringen in die Natur dieser Einrichtungen, so wenden wir uns nur zu gerne mit einer gewissen Art von Entmuthigung davon ab und sagen: Ein solches Selfgovernment ist bei uns doch nicht möglich. Wir fühlen nämlich die Verschiedenheit, welche in dem Entwicklungsgange continentaler Staaten und Englands in dieser Beziehung obgewaltet hat. In England sind alle die Institutionen, auf welchen dort noch heute das Selfgovernment beruht, die Grafschaft, das Kirchspiel, der Friedensrichter, die quarter sessions, die verschiedenen Arten von Jurys, die große Specialisirung der Polizeigesetzgebung, der unendliche Umfang und die außerordentliche Kompetenz des Richters, diese Institutionen, sage ich, sind dort aus allen Kämpfen eines 200 Jahre dauernden Bildungsprocesses immer intact hervorgegangen. Bei uns ist die Verbindung, welche dort zwischen Besitz und öffentlicher Pflicht, der Zusammenhang, welcher zwischen Steuer und Amt besteht, welcher Zusammenhang und welche Verbindung nach Gneiß's vortrefflicher Schilderung des englischen Selfgovernment's dort die Grundlage desselben bilden, nie lebendig geworden. Bei uns hat, ich sage damit nichts Neues, der Grundbesitz seine Privilegien nicht in der Last eines öffentlichen Ehrenamtes, sondern in gewissen Vorrechten gesucht, bei uns hat er sich für seine politische Bedeutungslosigkeit durch die socialen Vorrechte, welche er genießen konnte, entschädigt. Daher aber auch jene Kluft, welche bei uns die Stände trennt und es unmöglich macht, mit dem Besitze Pflichten zu verbinden, welche nur auf Ernennung beruhen können; daher jene Nothwendigkeit, bei uns Alles und Jedes auf das System der Wahl zurückzuführen; daher jene Nothwendigkeit, alle höheren Ämter, — ich meine nämlich solche, bei welchen ein gewisses, gereiftes Urtheil in der Anwendung des Gesetzes auf gegebene Fälle vorausgesetzt wird, oder womit eine Jurisdiction verbunden ist, — alle diese Ämter, sage ich, nicht Ehrenämter sein zu lassen, sondern sie dem Selfgovernment zu entziehen.

Bei uns hat sich der Strom des Feudalismus in Gutsunterthänigkeit und Patrimonial-Gerichtsbarkeit verlaufen. Gutsunterthänigkeit und Patrimonial-Gerichtsbarkeit sind gestürzt, und nun glauben wir, es sei uns nichts anderes übrig geblieben, als die Bureaucratie, welche nach heutigen wirthschaftlichen und staatlichen Verhältnissen keine schaffende Kraft mehr ist, und die es nur sein kann unter Bedingungen, mit welchen sich die corporative Freiheit nicht zu vertragen scheint. (Rufe: Sehr

gut!) Wir begnügen uns daher heute mit dem Bewußtsein der sogenannten Autonomie der Landgemeinden; wir überlassen in den unteren Sphären, wo doch ein öffentliches Leben ebenso rege pulsiren sollte, wie in den höheren, Alles mit Resignation der Regierung, und hoffen lediglich auf die Triumphe, welche die Freiheit in unsern Parlamenten feiern wird. Und dennoch, meine Herren! liegt in unserer Verfassung ein schaffender, das ist ein umbildender Gedanke, welchen zu ergreifen und fortzuentwickeln vorzüglich Aufgabe der Landtage, und somit auch die Ihrige sein sollte. Mag sich immerhin der Reichsrath bestreben, die Verfassung zur parlamentarischen und verantwortlichen Regierung auszubilden, Sie, meine Herren, haben sie in umgekehrter Ordnung fortzubilden, Sie haben durch sie und mit ihr Institute zu schaffen, die nach Unten es möglich machen, daß der alte Apparat der Staatsadministration nicht wieder zurückkehre. (Sehr gut!) Die Landesordnungen ertheilen den Ländern einen großen Kreis von selbstständiger Verwaltung, aber dieser Kreis ist nicht mit allen jenen Gegenständen ausgefüllt oder auszufüllen, die einer selbstständigen Verwaltung noch zugänglich sind; die Landesordnungen ziehen neue Kräfte heran, welche dem Lande dienen und dem Staate zu Nutzen sind, Kräfte, die sonst eingeschlummert wären; die Landesordnungen rufen einen Wettkampf hervor, dessen Früchte das gemeine Beste ernten wird. Allein außer den Kreisen, in welchen die Landesordnungen dies Alles thun, gibt es noch andere Kreise, wo dies auch möglich ist.

Man sagt uns nun, das Selfgovernment nach englischem Muster sei bei uns nicht möglich, und das gestehe ich gerne zu. Aber die Selbstverwaltung ist auch bei uns bei allen jenen Gegenständen erreichbar, welche mit den Mitteln enger Verbände hergestellt, und welche nach der Natur der Gegenstände und nach der Natur ihrer Leistungen diesen zugemutht werden können. Daß nun in keiner Sphäre mit unserem Vermögen irgend wie ohne uns verfügt werde, daß in jeder Sphäre, und zwar gerade in diesen unteren Alles, was in diesen Kreisen für uns bestimmt ist und wir mit unseren Mitteln auszuführen haben, durch uns angeregt, genehmigt und von uns ausgeführt werde, das, meine Herren, ist das Ziel, das ist das mögliche Selfgovernment, welches, wenn Sie es verfolgen, bewirken wird, daß Sie nicht nur die Verfassung, sondern auch jenes Ziel verstanden haben werden, nach welchem heute unsere Zeit und vor Allem die Lage unseres Staates drängt. (Beifall.) Und dieses Ziel, meine Herren, dieses Selfgovernment hat die Aufgabe des Staatsmannes zu bilden, der organische Schöpfungen nach unten schaffen will.

Wenn ich nun dieses Ziel vor Augen habe, so komme ich natürlich zur zweiten Frage: sind die Bezirksvertretungen eine Institution, welche zu diesem Ziel führt, sind sie

eine Institution, ohne welche dieses Ziel vielleicht nicht geradezu vereitelt wird? Schon im Reichsrathe hatte man Besorgnisse gegen die Bezirksvertretungen ausgesprochen, und nach der Rede meines Freundes Waser, der so viel von Präjudizen gesprochen hat, fürchte ich beinahe, daß er noch heute dieselben Besorgnisse hegt. Es wurde nämlich die Besorgniß ausgesprochen, daß sich in den Bezirksvertretungen ein parlamentarischer und bureaukratischer Geist zugleich ausbilden könnte, welcher die Freiheit der Gemeinden erdrücken und die Thätigkeit der Landtage absorbiren werde. Es wurden immer Verhältnisse, welche auf uns nicht anwendbar sind, nämlich die Verhältnisse Böhmens, Mährens und Schlesiens vor Augen die Befürchtung ausgesprochen, daß die Bezirksvertretungen dahin führen würden, dem Großgrundbesitze zu einer politischen Bedeutung, und zu einer politischen Herrschaft zu verhelfen, und dennoch sind es gerade Böhmen, Mähren und Schlesien, welche die Bezirksvertretungen einführen und auf diesen Bezirksvertretungen in der von ihnen gewählten Form mit solcher Beharrlichkeit verharren, daß es sogar, wenn ich recht berichtet bin und nicht irre, zwischen dem böhmischen Landtage und der Regierung zu einer Art von Conflict gekommen ist. Im Reichsrathe wurde ferner ausgesprochen, daß die Bezirksvertretungen eben solche Verhältnisse schaffen könnten, wie einst die Comitatsverhältnisse in Ungarn waren, und daß dadurch jede Regierung lahm gelegt werde; daß sie kostspielig seien, und was weiß ich was noch Alles. Nun, meine Herren! ich glaube, diese Möglichkeiten können Sie je nach der Organisation und der Competenz, welche Sie den Bezirksvertretungen geben wollen, herbeiführen und verwirklichen, aber Sie können sie auch vermeiden. Wollen Sie Comitats? Sie brauchen es nur darnach zu machen und Sie werden sie haben; wollen Sie eine Bureaukratie des Bezirkes? Sie brauchen nur den Bezirksvertretungen eine entsprechende Competenz zu ertheilen, Sie brauchen nur ihr Statut darnach zu machen, und an der Bureaukratie wird es nicht fehlen; wollen Sie durch die Bezirksvertretungen die Gemeinde in ihrer Freiheit unterdrücken? so brauchen Sie die Bezirksvertretung nur mit den Attributen auszustatten, welche dazu führen, und die Bezirksvertretungen werden die Tyrannen der Gemeinden sein. Sie können aber ebenso gut, wie Sie dieses können, auch das Gegentheil erreichen. (Bravo!) Sie können den Bezirksvertretungen Einrichtungen geben, welche für die Gemeinde, welche für die Freiheit, welche für die Ordnung, welche für den Staat keinerlei Gefahren involviren; Sie können ihnen Einrichtungen geben, wodurch das allgemeine Beste, wodurch die Gemeinde, wodurch der Staat Vortheile erzielt, die ihnen durch nichts ersetzt werden können. (Bravo! Sehr gut!) Wenn ich daher alle die Vorurtheile übersehe, welche dieser Institution entgegengesetzt werden, dann, meine Herren, tröstet mich immer noch der Gedanke, daß

Stadion die Nothwendigkeit gefühlt hatte, die Klust, welche zwischen der Ortsgemeinde und dem Landtage besteht, durch den Bezirk auszufüllen, und mich tröstet die Ueberzeugung, daß es diesem ehrlichen Staatsmanne, wie abstract man auch heute seine Schöpfungen finden mag, denn doch gewiß gelungen sein würde, mit seinen Schöpfungen auch practische Erfolge zu erzielen, wäre er nur am Leben und im Besitze der Macht geblieben.

Wir machen, wenn wir Bezirksvertretungen einführen, und dieses schon heute aussprechen, gewiß keinen Sprung und schaffen damit nichts Neues, meine Herren! Was uns neu ist, was wir bisher nicht gekannt haben, das sind eben diese kleinen Comité's, das ist eben diese itio in partes mit ihrer Schwäche, mit ihrer Hilf- und Wehrlosigkeit. Bis jetzt gab es auch bei uns Gelegenheiten, welche alle in dem Bezirke vereinigten Gemeinden als gemeinsame betrachteten, und für welche sie die auflaufenden Kosten, als allen Gemeinden des Bezirkes gemeinsame, auch aus der Kasse des Bezirkes bestritten, und noch heute, meine Herren! sind es nicht die Gemeinden, aber es sind die Kassen dieser Bezirke, welche die Schuldner des Landesfonds sind. Mag man nun auch wirklich die Bezirke wieder ändern, wie ja die gegenwärtigen Bezirke auch aus anderen Bezirksorganisationen hervorgegangen sind, so liegt, wie ich glaube, darin noch immer keine Veranlassung, mit einer Gewohnheit zu brechen, die sich bewährt hat, mit einer Gewohnheit, der wir so manches Gute zu verdanken haben, und vor Allem, um Sie nur auf eines aufmerksam zu machen, das im Vergleiche mit anderen Ländern vortreffliche System der Vicinalwege. Ich glaube daher, es ist keine Ursache vorhanden, mit einer solchen Gewohnheit zu brechen und sie mit einem System zu vertauschen, das wir in seiner Anwendung noch nicht kennen, von dem ich aber überzeugt bin, daß es den Bezirk nie ersetzen und nie ein Selbstgovernment in dem für uns möglichen Sinne zu gründen im Stande sein wird.

Meine Herren! in dem Bezirke liegt eine Quelle von Kraft für das materielle Wohlfeyn der in demselben vereinigten Gemeinden, wie sie die Gemeinden, und wenn sie sich auch so constituiren, wie hier die verschiedenen Bilder gemacht wurden, und wie sie auch mein Freund Wasser im Auge zu haben scheint, wie sie diese Gemeinden, sage ich, in ihrer Isolirung nie besitzen werden. Der locale Egoismus, der wird vielleicht in der Isolirung hin und wieder seine Rechnung finden, das gemeine Beste nie. In dem großen Bezirke greift die eine reichere, für den Verkehr und die Production günstiger gelegene Gegend der ärmeren, der abgetheilten, die sonst verkümmern müßte, hilfreich unter die Arme, und die gemeinsame Unterstützung, welche sie sich in gemeinsam ausgeführten Unternehmungen leisten, kann die eine Gegend nicht reich machen, ohne daß sich der Wohlstand auch über die anderen verbreitet und so von Bezirk zu Bezirk über das ganze Land. (Bravo!) Das wird die Ge-

meinde nie zu Wege bringen. Was Sie immer ersinnen mögen für die Prosperität des Landes, was Sie immer ersinnen mögen für die Erleichterung desselben in der Erfüllung seiner Pflichten, ob Sie denken an die Erbauung von Kasernen für bleibende Einquartierungen, ob Sie denken an eine Regelung des Schubwesens, an Arbeitshäuser, an Communications-Anstalten, ob Sie denken an die Regulirung der Straßenzüge, an die Regulirung der Bäche und kleineren Flüsse, ob Sie an ein System der Bewässerung für ganze Thäler, an ein System der Entwässerung für ganze Strecken, ob Sie an Filialen einer Hypothekbank, ob Sie an Waisen- und Vorschußkassen denken, ob Sie an die Hebung der Rindvieh- und Pferdezuucht, ob Sie vielleicht an eine Regulirung der Landwirthschafts-Gesellschaft, welche gegenwärtig in ihren vielen, großentheils ohnmächtigen Filialen zu verstreuen droht, oder an was immer denken, und was Sie immer in solchen Richtungen ersinnen wollen, da kann Ihnen nur der Bezirk etwas leisten, die Gemeinde nie. (Bravo!)

Sie werden mir zwar sagen, das sind ja Dinge, die der Landtag zu thun hat, das sind Dinge, für die der Landes-Ausschuß zu sorgen hat. Meine Herren! das sind Dinge, in denen sich das Selbstgovernment so recht eigentlich bewegt, in welchen es sich so recht eigentlich bewähren kann, in welchen es die besten Früchte tragen wird. Nun scheint mir aber die Natur und das Wesen des Selbstgovernment's zu bedingen, daß die Gegenstände, für die es zu wirken und zu schaffen berufen ist, dem Auge, dem Gesichtskreise Derjenigen nicht zu weit liegen und nicht entzogen werden sollen, welche davon in unmittelbarer Weise berührt, deren Wohlstand dadurch in unmittelbarer Weise gehoben, deren sittliche oder gesellschaftliche Zustände dadurch in unmittelbarer Weise verbessert werden sollen. Wenn nun die Dinge, welche ich Ihnen eben aufzählte, von der Gemeinde nicht erfüllt werden können, weil sie theils ihre Kräfte, theils ihren Wirkungskreis überschreiten, wenn sie nicht von dem Landes-Ausschuß erfüllt werden sollen, weil sie ihm eben zu ferne liegen, weil er sie zweckmäßig nicht erfüllen kann, weil er sie nicht erfüllen kann, ohne daß er selbst zur Bureaokratie wird, dann, meine Herren! werden diese Dinge eben unterbleiben oder sie werden wieder an die Regierung gehen müssen und Sie werden wieder die Regierung um Abhilfe bitten müssen für Dinge, die Sie selbst schaffen könnten. (Bravo, sehr gut!)

Man hat mir von einer anderen Seite gesagt: die großen Gemeinden; und man solle sie zwingen, und man solle sie commandiren, und man solle auf die Landkarte hinschauen, und da Kreise ziehen und austüpfeln, wie man sie da hineinrangiren wird, ganz naturgemäß und zu ihrer größten Zufriedenheit; und wenn man solche Gemeinden haben wird, dann gebe man ihnen einen großen übertragenen Wirkungskreis, dann gebe man ihnen die ganze untere politische Ad-

ministration, wie man sie früher hatte, man gebe ihnen einen Theil der Gerichtsbarkeit, man gebe ihnen das Notariat, die Steuererhebung, kurz, man gebe ihnen so viel, daß sie vollauf zu thun haben, dann wird eine Bezirksvertretung nicht notwendig sein. Meine Herren! das werden Sie nicht erreichen ohne Zwang, und Sie wissen es und ich habe es im vorigen Jahre ausgesprochen, ich hasse den Zwang. Ich würde mich überall widersetzen, daß dieser Artikel VII., wie wir voriges Jahr durch die Majorität begehrt haben, im Sinne dieser Majorität entschieden werde; ich würde mich immer dagegen aussprechen, daß man zur Gemeindebildung irgend einen Zwang anwende, denn ich halte jede Individualität viel zu hoch, somit auch die Gemeinde, um nicht zu sagen, jede Gemeinde habe ein Recht zu bestehen, wie sie ist, weil sie so ist. Der Zwang, meine Herren! der schafft Unzufriedenheit, und ich will keine Unzufriedenheit, wo sie vermieden werden kann. Sehen wir aber den Fall, es würde Ihnen gelingen, Sie würden mit allen Mitteln der Ueberredung und des Zwanges endlich solche Gemeinden mit großer Seelenzahl, großer Steuersumme und intelligenten Kräften u. s. w. zusammengebracht haben, dann würden Sie allerdings die Bezirksvertretung unmöglich gemacht, Sie würden sie aber nicht ersetzt haben. Ich weiß sehr wohl, — Sie müssen mir verzeihen, wenn ich mein ganzes Herz in der Sache ausschütte, — es spuckt in manchen Köpfen noch die Erinnerung an die frühere Patrimonial-Verwaltung, und an die mannigfaltigen Bequemlichkeiten, welche sie für Viele in ihrem Gefolge hatte. Aber, meine Herren! der Sturz der Patrimonialherrschaft war durch die Zeit gefordert, und gewiß, er erfolgte eher zu spät als zu früh. Wenn nun etwas von der Zeit gefordert wird, weil es veraltet ist, weil es vom Marasma ergriffen, weil es durch und durch nicht mehr brauchbar ist, weil es dem ganzen Geiste des Jahrhunderts widerspricht, wenn Sie dann etwas Neues ergreifen, dann müssen Sie es auch radical thun, dann, meine Herren! müssen Sie das Neue ergreifen, und wenn Sie dabei auch Manches über Bord ganz werfen müssen, was Ihnen beim Alten bequem war. Was man aber mit diesen großen Gemeinden einführen will, meine Herren! das ist eben wieder die alte Patrimonialwirtschaft (Bravo!), denn wenn Sie den Paragraph der Gemeinde-Ordnung über den natürlichen Wirkungskreis betrachten, und wenn Sie die Landesverhältnisse kennen, so werden Sie sich sagen, da wird wohl aus der Mücke ein Elefant gemacht, wenn man behauptet: dieser Wirkungskreis braucht am flachen Lande große Kräfte, der fordert das Zusammenlegen der Gemeinden. Was Sie also mit solchen Samtgemeinden erreichen, das ist doch eigentlich nichts als die alte Patrimonialwirtschaft, und darauf muß ich Sie, meine Herren, aufmerksam machen. Die vergangene Patrimonialwirtschaft war nur erträglich durch die strengste Aufsicht der Behörden; die Patrimonialwirtschaft der vergangenen

Zeit, die schützte vor Unordnung und Auflösung nur durch den Gegensatz, der zwischen Unterthanen und Herren bestand und der von einer absolut-bureaucratischen Regierung gegen beide benützt wurde; die Patrimonialwirtschaft schützte den Staat vor partiellem Abfalle nur durch die Wirkungen dieses Antagonismus. Die Patrimonialwirtschaft hat mehr als bureaucratistische Unbeweglichkeit und Erstarrung den Staat in einen Sumpf geführt; sie war es, die dem Staate alle Quellen verstopfte, so daß derselbe für seine gesteigerten Bedürfnisse, die er zu großen Schöpfungen, die er zur Hebung des Ackerbaues und der Industrie bedurft hätte, keine Mittel fand, und ein Theil unserer jetzigen Staatsschuld fällt auf die Rechnung der früheren Patrimonialwirtschaft. Und eine solche wollten Sie wieder einführen? Der Fortschritt, welcher erfolgte, der ist gegen ihren Willen erfolgt und er konnte nicht erfolgen, ohne daß er sich nicht augenblicklich gegen sie gewendet hätte. Sie wollen diese Patrimonialwirtschaft in der Gestalt solcher Gemeinden wieder einführen? und Sie sprechen dabei von den Kosten der Bezirks-Vertretungen! und denken nicht, daß Sie 200 vielleicht 400 solcher Gemeinden haben werden, die 400 Beamte bedürfen, und welche Beamte! welche Bureaucratie! Eine Bureaucratie der gefährlichsten Art, weil ihr jede sittliche Grundlage, weil ihr jeder ökonomische Halt genommen ist, eine Bureaucratie viel schädlicher und viel nachtheiliger, als je irgend eine landesfürstliche sein könnte, welche doch wenigstens durch ihre Unabhängigkeit und ihr Wissen imponirt. Und eine solche Patrimonialwirtschaft möchten Sie in dem Institute dieser großen Gemeinden wieder einführen, welche der Staat nur dann bestehen lassen und die sich nur dann mit der Ordnung vertragen könnten, wenn sie unter der strengsten Aufsicht der politischen Behörden stehen, wenn jeder Schritt, den sie unternehmen, von den politischen Behörden verfolgt würde? Mit einer solchen Wirtschaft, würden Sie hoffen, hat die Autonomie der Gemeinden ihr Ziel erreicht? — Ja wohl, ihr Ziel erreicht!

Wenn ich nun die Ueberzeugung habe, daß es eine Aufgabe unserer Staatsmänner sein muß, jede Art des Selfgovernments, welche bei uns möglich ist, — und in den genannten Dingen ist es möglich — zur Grundlage ihrer Schöpfungen zu machen; wenn ich die Ueberzeugung habe, daß die Bezirksvertretungen es sind, welche zu diesem Ziele führen, und ohne welche dieses Ziel nicht erreicht werden kann, dann, meine Herren! muß ich bedauern, wenn ich gerade von Seite der Regierung diese Institution — ich will nicht sagen, bekämpft — aber doch mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet sehe.

Man sagt, es sei kein Bedürfnis da, und um das Bedürfnis zu erforschen, habe man die Gemeinden und die Bezirksämter befragt. Ich bezweifle, ob diese Art der Enquête immer der richtige Weg ist; ich meine, wie man in den Wald ruft, so tönt es aus demselben hervor. Die

Regierung wünscht im Grunde nicht die Bezirksvertretung; ich glaube nicht, daß sie sich mit Enthusiasmus gegenüber den Bezirksämtern dafür ausgesprochen hat; das beweisen wohl die Aeußerungen der Gemeinden, welche uns vorgelesen wurden, wornach eigentlich der Kostenpunkt der Schreckpunkt war. Ich gebe, meine Herren! auf ein solches Urtheil nichts. Fragen, wie diese, entziehen sich der localen Bedeutung; sie hängen mit einem großen Ziele zusammen, müssen im Zusammenhange mit einem, diesem Ziele entsprechenden Systeme aufgefaßt werden, und nicht Jedem ist es gegeben, ein Ziel zu erfassen und ein System zu begreifen. Man wird mir sagen: Ja aber die Gemeinden haben sich einmal so ausgesprochen und sie sind doch unsere Wähler. Meine Herren! ich glaube, daß es doch sehr häufig die Pflicht des Gewählten ist, seine Stellung über den Wählern einzunehmen; (Rufe: Sehr gut!) thäte er es nicht, dann, glaube ich, würde es ihm an Ueberzeugung fehlen und dann hätte er eben gar nicht gewählt werden sollen. (Rufe: Ganz richtig!) Sie haben, meine Herren! diese Ihre Stellung in der Frage über den politischen Eheconsens bewiesen, und ich hoffe, Sie werden sie auch in der Frage der Bezirksvertretung begreifen.

Man sagt auch, wir haben ja die Comités; die vielen Wahlen werden die Leute ganz confus machen; heute haben sie einen Ausschuhmann für das Kirchencomité zu wählen, morgen für das Straßencomité, übermorgen für das Schulcomité u. s. f. und jetzt käme noch die Bezirksvertretung hinzu. Meine Herren! Ich bedauere eben, daß wir das Princip der Bezirksvertretung nicht schon im vorigen Jahre ausgesprochen haben, vielleicht wären wir den vielen Comités entgangen. (Rufe: Sehr gut!) Auch ich gestehe und gebe Ihnen gerne zu, daß ich mit dem Gemeindegesetze, insoweit es Bestimmungen über die Bezirksvertretung enthält, nicht einverstanden bin und daß ich Manches anders wünschte; allein mir steht über der Form das Princip. Lassen Sie unsere Institutionen sich befestigen und auch diese Institution wird sich trotz der mangelhaften Form befestigen und die Folge wird sein, daß wir die Form werden ändern können, ohne die Institution aufgeopfert zu haben.

Noch Eines möchte ich der Regierung zu bedenken geben; ich möchte ihr rathen, die 65. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1862 nachzuschlagen und dort die Rede Sr. Excellenz des Herrn Staatsminister Ritter v. Schmerling über die Frage der Bezirksgemeinden zu lesen; ich glaube, es würde vielleicht Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister auch nicht nachtheilig sein, wenn er diese Rede wieder lesen würde. (Heiterkeit.) Man kann nicht besser für die Nothwendigkeit der Bezirksgemeinden plaidiren, als es Ritter v. Schmerling gethan hat; man kann nicht besser plaidiren für die Nothwendigkeit von Bezirksgemeinden — was daselbe ist wie Bezirksvertretungen —

als es Ritter v. Schmerling vom Standpunkte der gemeinsamen Interessen der Gemeinden, vom Standpunkte der Nothwendigkeit, die Gemeinden in ihrem Haushalte zu überwachen, vom Standpunkte dessen, großartige Schöpfungen zu übernehmen, — gethan hat. Wenn man mir ferner sagt, speciell für Steiermark sei kein Bedürfniß vorhanden, es sei zu klein, dann weise ich wieder auf Herrn v. Schmerlings Rede, der gefunden hat, daß die Bezirksgemeinden sogar für die kleineren Länder eine Nothwendigkeit sind.

Man hat den Antrag gestellt, Sie sollen die Frage vertagen, Sie sollen das Princip nicht aussprechen, Sie sollen sagen, über dieses Princip wollen wir vielleicht im nächsten Jahre erst reden. Nun, meine Herren! ich glaube, die Frage kann im nächsten Jahre nicht klarer sein, als sie heuer ist, und ich glaube, sie ist heuer klar, und Sie müssen heuer schon eine Ueberzeugung über die Sache haben, sonst haben Sie sie auch im nächsten Jahre nicht. (Rufe: sehr gut!) Die Sachlage ist aber auch nicht, wie Dr. v. Waser sagte, heuer dieselbe wie im vorigen Jahre, sie ist heuer eine wesentlich andere. Heuer, meine Herren! haben wir eine bestätigte Gemeinde-Ordnung und wir haben viele Gesekentwürfe zurückgelegt, welche auf diese warten. Diese Gesekentwürfe nun fordern, daß Sie sich klar sind, ob Sie Bezirksvertretungen haben, oder ob Sie sie nicht haben. Denken Sie an das Jagdgesetz; das Jagdgesetz wird der Bezirksvertretung, wenn eine besteht, vielleicht die Bildung der Jagdterritorien zuweisen; — denken Sie an ein Gesetz über die Regelung des Schubwesens; der Bezirksvertretung würde vielleicht durch das Gesetz zugewiesen werden können, daß sie jene Nachteile, die die Gemeinden, welche vom Schube so sehr geplagt sind, erleiden, und ihnen vom Lande nicht ersetzt werden, durch ihre Concurrenz zu tragen hat; — denken Sie an das Straßencurrenzgesetz; da werde ich mich der Bestimmung von Comités wahrscheinlich widersetzen und auf die Kräfte der Bezirke reflectiren; — denken Sie an die Grundzerstückung, denken Sie sich, daß der Grundsatz der Freiheitlichkeit nicht angenommen würde, daß Sie Minima bestimmen, daß Sie auch Ortsverständige vernehmen wollen, dann brauchen Sie wieder die Bezirksvertretung. Eben weil die ganze künftige Gesetzgebung darauf beruht, daß Sie wissen, ob Bezirksvertretungen bestehen werden oder nicht, und weil diese Gesetzgebung nicht warten läßt, darum müssen Sie sich heute entscheiden.

Eben darin, in dieser Wichtigkeit für die Gesetzgebung, liegt aber auch die praktische Bedeutung der Frage; die Gesetzgebung muß es sein, welche hier die Competenzen austheilt, damit es nicht etwa wieder passire, daß, weil das Mittelglied fehlt, der Regierung durch Unus wieder Alles auf die Schultern fällt. Haben Sie keine Bezirksvertretung, dann machen Sie Ihre Gesetzgebung so, daß der Wir-

fungskreis, den sich die Regierung sonst usuel zueignen muß, ihr gesetzlich werde.

Sie werden daher der Ueberzeugung folgen, die heute schon bei Ihnen feststehen muß. Wollen Sie die Frage vertagen, dann bitte ich Sie zu bedenken: Vertagen ist Ablehnen; denn während dem Zeitraume der Vertagung schreitet die Gesetzgebung über die Bezirksvertretung hinweg. (Rufe: Sehr gut!) Mögen Sie aber immerhin annehmen oder ablehnen, folgen Sie Ihrer Ueberzeugung; werden Sie ablehnen, werden Sie vertagen und damit ablehnen, dann, meine Herren! habe ich nur den Einen Wunsch, daß Sie nie darüber Reue empfinden mögen. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri hat das Wort.

Abg. Ritter v. Carneri: Ich bedauere unendlich, keinen gewichtigen Namen zu tragen, denn ich genire mich fast zu sagen, daß ich die Ansichten des Herrn Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld auf das Wärmste unterstütze, der die vorliegende Frage in so vortrefflicher Weise besprochen hat; all. in ich fühle mich dazu gedrungen, da ich über die Nothwendigkeit der Bezirksgemeinden nie in Zweifel gewesen bin. Ich bin auch nicht so glücklich, von den jetzigen Gemeinden ohne diese Hilfe Lebensfähigkeit zu erwarten. Zudem kann ich mir die Regelung des Straßen- und Armenwesens auf gar keine andere Weise denken, und wenn wir Alle die Absicht haben, den Gemeinden einen Einfluß auf die Schulen zu sichern, so glaube ich, daß auch dies einzig und allein mit der Bezirksgemeinde möglich ist, und daß wir den gegenwärtigen Gemeinden keinen Einfluß auf die Schule vindiciren möchten. Endlich — und das ist das Wichtigste — liegt in der Einführung von Bezirksvertretungen der einzige Weg zur Durchführung der wirklichen Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung ist der Leib der Freiheit, von welchem die Constitution doch nur die Seele ist, und hier auf Erden kommen Seelen ohne Leiber nur unter dem Namen Gespenster vor. (Heiterkeit.) Ich glaube, es wird auch der einzige Weg sein, gewisse Klagen über den geringen Nutzen, den bisher die Verfassung gebracht hat, verstummen zu machen. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch in der Generaldebatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr in der Generaldebatte zu sprechen wünscht, so erkläre ich selbe für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Abg. Dr. R. v. Waser, da er in die Generaldebatte gehört, zur Unterstützung. Derselbe lautet: (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer:** Nach der vortrefflichen Auseinandersetzung, die mein verehrter Freund

Dr. v. Kaiserfeld vorgebracht, und in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Antrag des Herrn Dr. v. Waser die genügende Unterstützung nicht gefunden, glaube ich mich auf wenige Worte beschränken zu sollen, und zwar nur in der Richtung welche von Seite des Herrn Regierungskommissärs betont worden ist.

Bereits von dem Herrn Dr. v. Kaiserfeld wurde darauf hingewiesen, daß der Herr Staatsminister Ritter v. Schmerling die Bezirksvertretungen im Abgeordnetenhaufe als ein sehr warmer Vertreter verteidigte; ich wäre in der Lage, Ihnen ganze Stellen vorzulesen, ich habe sie eben vor mir liegen, und wenn ich es nicht thue, unterlasse ich es nur deshalb, um nicht dem hohen Hause zu sehr seine Zeit, die sich schon dem Ende naht, zu sehr in Anspruch zu nehmen. Ich glaube nur das Eine aus einer Rede desselben hervorheben zu sollen, wo er in Uebereinstimmung mit den Anschauungen des Landes-Ausschusses und Ihres Sonder-Ausschusses auseinandersetzt, daß Bezirksgemeinden eben zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten beinahe unentbehrlich sind; er sagt nämlich ausdrücklich:

„Ich habe mir erlaubt, in der nun behandelten Frage den Standpunkt der Regierung zu bezeichnen, den sie bei Schaffung dieser höheren Gemeinde im Auge hatte. Sie ist auch jetzt noch der Meinung, daß diese Gemeinden höherer Art ganz zweckmäßig sind für gewisse Geschäfte, die gerade nur einen Kreis oder Bezirk betreffen. Sie ist ebenso innig von dem Bedürfnisse durchdrungen, daß die Ortsgemeinde durch höhere Organe überwacht werde, und daß zweckmäßig als solche höhere Organe die mittleren und höheren Gemeinden geschaffen werden. Sie war redlich bemüht und bedacht, durch Schaffung eines übertragenen Wirkungskreises ihr Vertrauen zu der gesammten Bevölkerung kundzugeben und dahin zu wirken, daß hieraus eine Verminderung der Ausgaben für den Stand der Beamten erzielt werden könnte. Wenn aber in der angedeuteten Richtung die Ansichten der Regierung mit dem Wunsche des hohen Abgeordnetenhauses nicht zusammengehen, so hat die Regierung ihrerseits nicht den besonderen Werth darauf zu legen, daß die Regierungsvorlage, was den übertragenen Wirkungskreis betrifft, zur Wahrheit werde.“

Ich könnte noch mehrere dergleichen Stellen vorlesen; allein ich will, wie gesagt, die Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen, und ich glaube, es genügt, wenn wir wissen, daß jener Mann, der als Schöpfer der Verfassung gilt und in dessen Persönlichkeit man das constitutionelle Princip in Oesterreich verkörpert glaubt, mit solchen warmen Worten für dieses Institut eingetreten ist und ich kann nur glauben, daß vielleicht doch nur ein Mißverständnis bezüglich der erhaltenen Instruction obwalten müsse, wenn der Regierungs-Commissär hier eine andere Anschauung vertritt, als von Seite des

Staatsministers im Abgeordnetenhaufe vertreten wurde, sowie wir z. B. bei der Berathung des Gemeindegesetzes gesehen haben, daß Bestimmungen, welche zwischen dem Landtage und den Regierungsvertretern vereinbart wurden, doch die Sanction nicht erhielten.

Wenn vom Herrn Regierungscommissär ausgesprochen wird, daß die Bezirksvertretung unnothwendig und kostspielig sei, kann ich mich wohl begnügen, darauf hinzuweisen, was Herr Dr. v. Kaiserfeld gesagt, und was ich schon beim Beginne der Generaldebatte erwähnt habe, daß die vom Regierungsvertreter als genügend bezeichneten Kirchen- und Schulconcurrentz-Comités sich nur auf den kleinen Bezirk einer Pfarre erstrecken und ihre Wirksamkeit nicht weiter hinausgeht, während die Wirksamkeit in den gemeinsamen Angelegenheiten, die wir hier ins Auge gefaßt haben, sich auf einen größeren Umfang, auf ein größeres Territorium beziehen.

Wenn vom Herrn Regierungscommissär weiter gesagt wird, daß die kleinen Gemeinden ohnehin kein Vermögen haben, und daß daher eine Ueberwachung des Stammvermögens nicht stattzufinden habe, die Städte aber ihre eigenen Statute erhalten, so beruht das auf einem Irrthume. Erstens haben nach dem Reichsgesetze nur große, bedeutende Städte darauf Anspruch, und wir dürften in Steiermark außer Graz wohl keine Stadt haben, welche diesen Anspruch hat; zweitens, wenn solche Städte eigene Statute bekommen, so sind sie dadurch keineswegs von der Bezirksvertretung ausgeschlossen, ausgenommen die Hauptstadt, haben alle anderen Städte im Verbande der Bezirksvertretung zu bleiben. Ich beziehe mich diesfalls auf die Regierungsvorlage, welche in Böhmen eingebracht wurde, und die im §. 2 ausdrücklich erklärt, daß alle Städte mit Ausnahme der Landeshauptstadt der Bezirksvertretung, und nur in Beziehung ihres Vermögens dem Landes-Ausschusse unterstehen; sie unterstehen in allen anderen Agenden auch dann der Bezirksvertretung, wenn sie auch eigene Statute haben, wie dies bei der Stadt Reichenberg der Fall ist, welche bereits ein eigenes Statut erhalten hat.

Wenn vom Herrn Regierungs-Commissär auf die Kosten hingewiesen worden ist und diese betont, so ist er nachzuweisen schuldig geblieben, worin denn diese Kosten bestehen sollten. Wenn die Gemeinde-Autonomie überhaupt Wahrheit werden soll, so kann sie nur darin bestehen, daß sie auf der eigenen Thätigkeit der Bürger beruht; nur dann, wenn der Gemeindegänger in der Gemeindevertretung und in der höheren, der Bezirksvertretung, selbst und unmittelbar thätig auftritt, wenn er seine Angelegenheiten selbst besorgt, nur dann wird die Autonomie zur Wahrheit; darin besteht eben das Selfgovernment. Wenn man von Kosten der Bezirksvertretung spricht, so stellt man sich dieselbe anders vor; dann stellt man sich dieselbe als einen

Apparat mit Beamten vor, die bezahlt werden sollen. Ich verkenne nicht, daß bei der Bezirksvertretung allerdings besoldete Individuen werden angestellt sein müssen; allein — wie bereits mein verehrter Freund Dr. v. Kaiserfeld andeutete, — dieselben werden in weit geringerer Anzahl nothwendig sein, als bei Hauptgemeinden, denn wenn auch die 1611 Ortsgemeinden Steiermarks auf die Hälfte, auf 800 reducirt werden, so wird doch jede Gemeinde Einen Beamten haben müssen, während die 60—70 Bezirksvertretungen auch nicht mehr als je Einen Beamten nöthig haben werden. Sie werden daher vielleicht kaum 10% von den Kosten haben, welche die Hauptgemeinden nach sich ziehen würden. Der Kostenpunkt ist also auch nicht maßgebend.

Endlich glaube ich, wenn man schon — worauf bereits Herr Dr. v. Kaiserfeld hingewiesen hat — in Allem und Jedem, wo es sich handelt, das verfassungsmäßige Leben zu verwirklichen, auf England hinweist, so möchte ich es auch diesfalls thun. Worin besteht die englische Freiheit? Besteht sie in der Einrichtung der kleinen Kirchspiele oder der Grafschaften? Gerade darin, daß man alle Stände, daß man insbesondere die 'unabhängigen' Stände — bei uns die sogenannten Grundbesitzer — mit hineinzieht, sie überzeugt, daß es ihr Interesse fordert, daß sie mit dem Volke Hand in Hand gehen, daß sie mit ihm ihre Angelegenheiten besorgen, gerade darin liegt eine wesentliche Förderung der Freiheit; dadurch, daß sie kleine Ortsgemeinden schaffen, von denen sich die vermöglicheren Grundbesitzer entfernt halten, wird aber ein Kastengeist geschaffen; nicht dadurch wird die Autonomie befördert, sondern nur dadurch, daß Sie Organe schaffen, in welchen alle Kräfte sich vereinigen, daß sich Niemand ausschließt, sondern daß Alle zusammen ihre eigenen Angelegenheiten mit eigenen Kräften besorgen; dadurch wird die Autonomie in's Leben geführt. England gibt das richtige Beispiel. Unsere Bezirksvertretung soll nun den nöthigen Boden schaffen, daß wir auf eigenen Füßen stehen, ohne immer von der auswärtigen Behörde am Gängelbände geführt zu werden. Die Bezirks-Vertretung wird also die wahre Schule des Constitutionalismus werden, dort wird der Bürger lernen, seine Geschäfte selbst zu besorgen, er wird mit Opferwilligkeit Zeit und Mühe den öffentlichen Interessen widmen, weil er eben einsehen wird, daß dadurch seine Angelegenheiten am besten besorgt werden.

Darum empfehle ich den Antrag des Ausschusses und nicht die Vertagung. Bezüglich dieser glaube ich nur Ein Bedenken in's Auge fassen zu sollen, das ich nicht übergehen kann, weil es vielleicht bei einigen Herren nicht ohne Gewicht sein könnte, nämlich, daß dadurch die Constatuirung der Gemeinden präjudicirt, ja daß sie verhindert werden könnte. Das ist aber, meine Herren! ein Verkennen der Lage, denn nach §. 1 der Gemeinde-Ordnung werden die

Gemeinden nicht constituirt, sondern sie sind constituirt; §. 1 spricht sich nämlich dahin aus, daß die dermal bestehenden Ortsgemeinden bestehen zu bleiben haben. Das angeregte Bedenken ist somit aus diesem Grunde unhaltbar. Ich empfehle daher den Antrag des Ausschusses zur Annahme. (Bravo!)

Statthaltereirath **R. v. Neupauer**: Ich erlaube mir gegen die Bemerkung des Herrn Berichterstatters dahin Verwahrung einzulegen, als wenn ich meine persönlichen Ansichten hier ausspräche; ich vertrete die Anschauung der Regierung, das ist meine Aufgabe. Ich muß bemerken, daß die von mir vertretene Anschauung der Regierung eine derartige sein dürfte, die auch mit ihrem vorjährigen Beschlusse übereinstimmt, indem bei Behandlung dieses Gegenstandes im vorigen Jahre gesagt worden ist: „man möge die Wünsche der Bevölkerung erforschen“. Die Statthalterei hat sie erforscht und ich habe das Ergebnis den Herren zur Erwägung anheimgegeben. Endlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß Art. XXIII des Gesetzes vom 5. März 1862 ausdrücklich bestimmt: „Die mit einem eigenen Statute versehenen Städte und Curorte besorgen ihre Angelegenheiten durch ihre Vertretung, sie stehen unmittelbar unter dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise dem Landtage, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle.“ Ich glaube daher, daß meine frühere dießfällige Begründung keine irrige gewesen ist.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer**: Ich verweise den Herrn Regierungscommissär nur auf §. 2 der Regierungsvorlage, mit welcher für Böhmen Bezirksvertretungen eingeführt wurden und wo es heißt:

„Die Wirksamkeit der Bezirksvertretung erstreckt sich auf alle Gemeinden und Gutsgebiete des Bezirkes. Die Stadt Reichenberg und diejenigen Gemeinden, welche in Zukunft ein eigenes Statut erhalten, stehen zwar in ihren Gemeinde-Angelegenheiten unmittelbar unter dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei. In allen anderen zum Wirkungskreise der Bezirksvertretung gehörigen Angelegenheiten sind sie jedoch im Bezirksverbande begriffen. Nur die Landeshauptstadt Prag ist in jeder Beziehung vom Bezirksverbande ausgenommen.“

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Specialdebatte über.

Punkt I des Antrages lautet: (Liest denselben auf Seite 4 der Beilage L. E. B. 77.) Wer wünscht über Punkt I des Antrages zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche Absatz I annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(Liest Punkt II, 1 desselben Antrages.) Wer wünscht hierüber zu sprechen?

Abg. **R. v. Carneri**: Um allen etwaigen Uebergriffen einen Damm entgegenzusetzen, würde ich mir zu beantragen erlauben, daß der Wirkungskreis der Bezirksvertretungen taxativ festgestellt werde; denn Punkt 1 nach II könnte leicht nicht verstanden werden. Ich erlaube mir daher für Punkt 1 nach II folgende Fassung zu beantragen: „Innere die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffende Angelegenheiten innerhalb der bestehenden Gesetze; als solche werden erklärt:“ u. s. w., wie es im Ausschuss-Antrage heißt.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über Punkt II, 1 zu sprechen?

Abg. **Dr. J. v. Kaiserfeld**: Ich möchte mich der Ansicht des Herrn Abg. v. Carneri anschließen. So sehr nach den vorgebrachten Gründen bei den Verhältnissen Steiermarks die Einführung von Bezirksvertretungen wünschenswerth erscheint; so erscheint es andererseits auch wieder nothwendig, eben um Conflicten vorzubeugen, den Wirkungskreis dieser Bezirksvertretungen streng zu normiren; in dieser Hinsicht bin ich der Ansicht des Herrn Abg. v. Carneri, daß durch die Fassung des Punktes 1 unter II eben nur Conflict hervorgerufen werden könnten. Sollte es in der Zukunft wünschenswerth erscheinen, oder nothwendig sein, noch andere Angelegenheiten, als die in den Punkten a—e angeführten, den Bezirksvertretungen zuzuweisen; so ist es ohnehin der Landesgesetzgebung möglich, wenn das Bedürfnis eintritt, diese Angelegenheiten durch ein besonderes Gesetz noch weiter den Bezirksvertretungen zuzuweisen. Um daher jeden Conflict mit der Landes- und Gemeinde-Vertretung zu vermeiden, hielt ich es jedenfalls für nothwendig, den Wirkungskreis der Bezirksvertretungen taxativ zu normiren.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über Punkt II zu sprechen?

Abg. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld**: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Abg. v. Carneri. Es liegt für das Gedeihen dieser Institution wesentlich daran, daß sie sich einlebe, daß sie praktisch werde und bleibe, und aus diesem Grunde glaube ich, ist es sehr nothwendig, die Competenz dieses Institutes präcise und genau zu bezeichnen, was mit demonstrativen Aufzählungen niemals der Fall ist. Ich erkläre mich also mit dem Antrage des Herrn Abg. v. Carneri, daß diese inneren Angelegenheiten taxativ aufgezählt werden, einverstanden, weil damit auch gar kein Präjudiz geschaffen ist, indem nach Punkt 6 der Anträge es der Landesgesetzgebung ja immer frei steht, einen unter diesen Punkten nicht aufgezählten Gegenstand für die Zukunft den Bezirksvertretungen gesetzlich zuzuweisen, jede Gefahr aber einer Competenzüberschreitung, jede Gefahr eines Conflictes nach oben und unten dabei beseitigt ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das

Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über Punct II. für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Abg. v. Carneri zur Unterstützung. Nach seiner Fassung würde Punct II. lauten: „Innere, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffende Angelegenheiten innerhalb der bestehenden Gesetze; als solche werden erklärt: a) u. s. w.“, wie es hier im Ausschufsantrage angeführt ist. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist zahlreich unterstützt.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer**: Ich habe gegen die tagative Aufzählung von meiner Seite keine Einwendung zu machen, und glaube auch, sie dürfte im Sinne des Ausschusses gelegen sein. Ich möchte aber doch das 1. Alinea, wie es vom Ausschusse beantragt ist, festhalten, weil der Wortlaut durch das Reichsgesetz festgestellt ist; denn Art. XVIII. desselben bedient sich derselben Worte und diese Worte sind in den Ausschufsantrag aufgenommen worden; es sind Worte des Gesetzes, welche zu ändern uns nicht mehr freisteht. Doch glaube ich, könnten beide Anträge, der des Ausschusses und der vom Herrn Abg. v. Carneri vereinigt werden, indem man ersteren beibehält, und letzteren als Zusatz hinzufügt, so daß Punct II. lauten würde: „Alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten innerhalb der bestehenden Gesetze; als solche werden erklärt:“ Es wäre hier der erste Satz gleichlautend mit dem Art. XVIII. des Reichsgesetzes, woran wir, wie ich glaube, nichts ändern können.

Abg. **R. v. Carneri**: Ich glaube, es dürfte darin ein Widerspruch liegen, wenn man zuerst sagt, „alle,“ und doch darauf eine Aufzählung folgen läßt.

Landeshauptmann: Der Unterschied zwischen der Proposition des Herrn Berichterstatters und der des Herrn Abg. R. v. Carneri liegt eigentlich nur in dem Worte „alle.“ Nach dem Ausschufsantrage beginnt der Absatz: „Alle inneren“ während er nach dem Antrage Carneris so beginnt: „Innere die gemeinsamen u. s. w.“ Ich glaube, es wird der Unterschied allen Herren, wenn sie auch den Antrag nicht in Händen haben, klar sein.

Der Gegenantrag kommt zuerst zur Abstimmung. Ich werde Punct II, 1 nach dem Antrage des Herrn Abg. v. Carneri noch einmal vorlesen. (Liest):

„Innere, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten innerhalb der bestehenden Gesetze; als solche werden erklärt: a) u. s. w.“ wie es hier im Ausschufsantrage angeführt ist.

Diejenigen Herren, welche für die Fassung dieses Punctes nach dem Antrage des Herrn Abg. v. Carneri sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Wir kommen zu Punct 2 des Antrages II. (Liest denselben in L. T. 3. 77.) Wer wünscht über diesen Punct zu sprechen?

Abg. **Graf Kottulinski**: Ich erlaube mir die Meinung auszusprechen, daß die Punkte a bis e abgefordert zur Abstimmung gebracht werden sollten. (Rufe: Sie sind schon sämtlich genehmigt!) Ich glaube es ist bisher nur über Punct 1 gesprochen worden, nicht aber über die Punkte a bis e.

Landeshauptmann: Gesprochen allerdings; allein ich habe diese Punkte, als ich die Debatte eröffnete, alle vorgelesen, und habe sie auch in der Abstimmung mit einbezogen; sie sind bereits abgethan.

Wer wünscht über Punct 2 des Antrages II. zu sprechen?

Abg. **R. v. Carneri**: Es dürfte wohl nur ein Schreib- oder Druckfehler sein, daß hier „wird“ anstatt „werden“ steht.

Landeshauptmann: Hat sonst noch Jemand über diesen Punct etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) So bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(Liest Punct 3 des Antrages II in L. T. 77.) Wer wünscht hierüber zu sprechen?

Berichterstatter **Dr. Rehbauer**: Es ist hier ausdrücklich der Art. XXIV des Reichsgesetzes bezüglich derjenigen Städte bezogen, welche eigene Statute haben. Es bezieht sich dies auf die früher gepflogene Controverse mit dem Herrn Regierungs-Commissär, und ich glaube besonders daran erinnern zu sollen, daß diese Ausnahme eben darin besteht, daß diejenigen Städte, welche eigene Statute haben, bezüglich ihres Vermögens unter dem Landes-Ausschusse stehen; daraus folgt aber gerade, daß sie bezüglich aller übrigen Angelegenheiten, welche nicht ihr Vermögen betreffen, zum Verbands des Bezirkes gehören, dort, wo Bezirksvertretungen bestehen. Damit conform ist auch die Regierungsvorlage für Böhmen und der Beschluß des Landtages. Ich habe nur das bemerken wollen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über Punct 3 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(Liest Punct 4 des Antrages II. in L. T. 3. 77.) Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(Liest Punct 5 des Antrages II. in L. T. 3. 77.) Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Absatz zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(Liest Punct 6 des Antrages II. in L. T. 3. 77.) Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet

sich.) Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum Antrag III. (Liest denselben in L. T. B. 77.) Wünscht Jemand über III. zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen, und hiemit dieser Gegenstand erledigt.

Wir gehen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über, das ist: Bericht des Finanz-Ausschusses über die demselben zur Prüfung und Antragstellung überwiesenen Rechnungs-Abschlüsse der Jahre 1861 und 1862. *) Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Schlegel** (von der Tribüne; liest den unter L. T. B. 76 beiliegenden Bericht).

Landeshauptmann: Wer wünscht in der Generaldebatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand in der Generaldebatte zu sprechen wünscht, so können wir zur Specialdebatte übergehen. Ich werde die Anträge des Ausschusses nochmals lesen.

(Liest Punct 1 des Antrages auf Seite 2 des Berichtes.) Wer wünscht über diesen Punct zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(Liest Punct 2 des Antrages auf Seite 2 des Berichtes.) Wer wünscht über Punct 2 zu sprechen?

Abg. **Paishuber**: Ich erlaube mir nur in Kürze zu bemerken, daß, wie schon im Eingange des Berichtes angedeutet ist, die Form, in welcher die Rechnungs-Abschlüsse pro 1861 und 1862 gebracht wurden, eine solche ist, wie sie von den landesfürstlichen Controlsbehörden vorgeschrieben war. Es war daher weder die Buchhaltung noch der Landes-Ausschuß in der Lage, diese Rechnungs-Abschlüsse in einer anderen Form zu bringen. Der Landes-Ausschuß hat aber selbst das Bedürfnis erkannt, daß es nothwendig sei, diese Form zu verlassen, und eine an-

dere, dem Bedürfnisse und der Anforderung der Wissenschaft mehr entsprechende Form zu finden und aufzustellen, insbesondere dahin zu wirken, daß der reine Ertrag und der reine Aufwand in den einzelnen Einkommens- und Aufwandszweigen dargestellt, und zwar auf eine allgemein verständliche Weise dargestellt werden. Der Landes-Ausschuß hat in Anerkennung dieses Bedürfnisses auch bereits die nöthigen Schritte dazu gethan, und hat, wie die Herren aus den Präliminarien pro 1863, 1864 und 1865 entnommen haben, eine solche Form in den Präliminarien gewählt, welche dazu geeignet ist, daß auch die Rechnungs-Abschlüsse künftig diesen Anforderungen der Wissenschaft und des Bedürfnisses entsprechen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter etwas beizufügen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.) So bringe ich den Antrag 2 zur Abstimmung. (Liest denselben in L. T. B. 76.) Diejenigen Herren, welche diesen Abschluß annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen, und somit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Es könnte nun der Petitions-Ausschuß über die Petition der Gemeinde Graz bezüglich der Reitschule Bericht erstatten. (Rufe: Der Berichterstatter ist abwesend.) Unter solchen Umständen muß ich die Sitzung schließen. Die nächste Sitzung findet heute Nachmittag um vier Uhr statt, und auf die Tagesordnung setze ich:

den Bericht des Ausschusses über die Bauordnung der Stadt Graz,

den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Aufhebung der Militär-Grenzbewachung aus Anlaß der Rinderpest und Einführung der Civilbewachung,

den Bericht des Ausschusses, bezüglich Veräußerung und Vertheilung von Gemeindevermögensstheilen,

den Bericht des Finanz-Ausschusses über die Rechnungs-Abschlüsse des Grundentlastungsfondes pro 1862, eventuell Berichte über Petitionen.

Wird etwas eingewendet? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

*) Die Vorlage des Landes-Ausschusses liegt unter L. T. B. 5 bei.

Druckfehler in den Beilagen.

L. T. B. 68, Seite 6, Zeile 2 von oben soll es statt: „Endesgefälle“ heißen: „Landesgefälle.“